

Das  
Reichs=  
Erbhof-Gesetz

Was jeder davon wissen muß

---

Vom Leiter der Auskunftsstelle für Erbhoffragen im Reichsministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

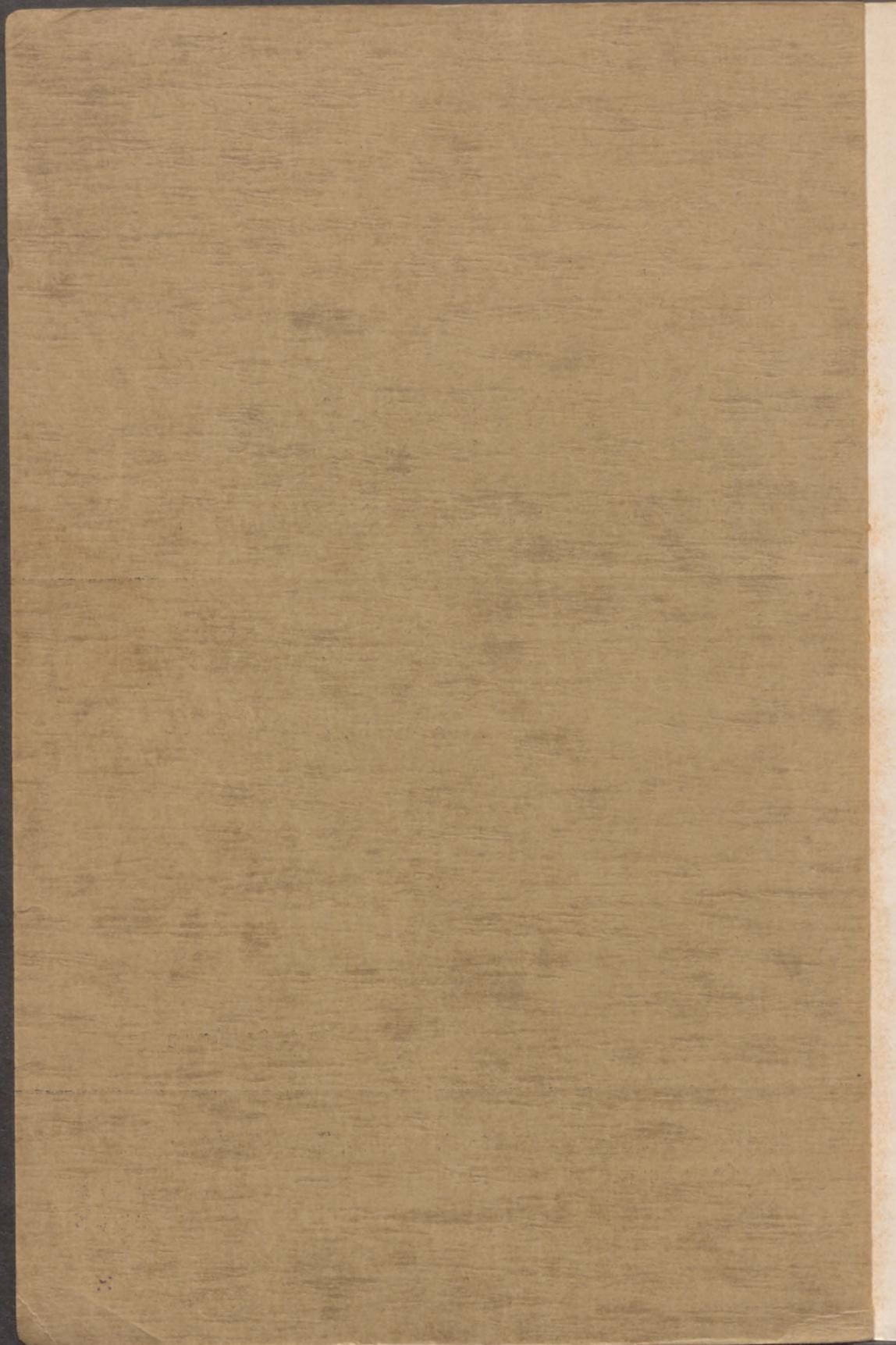
Dr. Wilhelm Saure

Preis 80 Pfennig

---

Neudeutsche Verlags- und Treuhand-Ges. m. b. H., Berlin SW 11  
Deutsche Zeitung

1933



ex libris  
a. & e. dock

2278



Wreston -

2436848

# Das Reichserbhofgesetz

Ein

## Leitfaden zum Reichserbhofrecht

nebst dem Wortlaut des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 33  
und der 1. Durchführungsverordnung vom 19. 10. 33

mit einem Geleitwort  
von Reichsminister und Reichsbauernführer

**R. Walther Darré**

herausgegeben von

Landgerichtsrat

**Dr. Wilhelm Saure**

Leiter der Auskunftstelle für Erbhoffragen  
im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft



2. Auflage  
(20.—50. Tausend)

Ex libris  
A. & E. Döck  
W. & J. Horn

1933

---

Neudeutsche Verlags- und Treuhandges. m. b. H., Berlin SW 11  
(Deutsche Zeitung)

# Saure: Reichserbhofgesetz



Alle Rechte, besonders des Nachdrucks, der Uebersetzung und der  
Radioverbreitung vorbehalten.

Copyright 1933 by

Neudeutsche Verlags- u. Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin.

Druck: Neudeutsche Verlags- u. Treuhand-Gesellschaft m. b. H.,  
Berlin.

1276591

Do 1116

# Inhalt.

	Seite
Geleitwort des Reichsministers K. Walther Darré . . . . .	5
Einleitung . . . . .	9

## 1. Abschnitt:

### Der Erbhof.

I. Wann ist oder wird ein Hof Erbhof? . . . . .	11
1. Erbhofeigenschaft kraft Gesetzes . . . . .	11
2. Entstehung eines Erbhofs durch Teilung . . . . .	14
3. Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung . . . . .	14
II. Kann ein Bauer mehrere Erbhöfe haben? Kann er sie zusammen nererben? . . . . .	15
III. Wer entscheidet über die Erbhofeigenschaft? . . . . .	16
IV. Was gehört zu einem Erbhof? . . . . .	17

## 2. Abschnitt:

### Der Bauer.

I. Die Bedeutung der Bezeichnung „Bauer“ . . . . .	18
II. Wer ist bauernfähig? . . . . .	18
III. Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit. . . . .	21
IV. Wer entscheidet über die Bauernfähigkeit? . . . . .	22

## 3. Abschnitt:

### Die Erbfolge in den Erbhof (Anerbenrecht).

I. Grundgedanken . . . . .	23
II. Die gesetzliche Anerbenordnung . . . . .	24
A. Uebersicht . . . . .	24
B. Die gesetzlichen Anerben der ersten Ordnung (Söhne) . . . . .	27
C. Die gesetzlichen Anerben der zweiten Ordnung (Vater) . . . . .	29
D. Die gesetzlichen Anerben der dritten Ordnung (Brüder) . . . . .	39
E. Die gesetzlichen Anerben der vierten Ordnung (Töchter) . . . . .	31
F. Die gesetzlichen Anerben der fünften Ordnung (Schwestern) . . . . .	32
G. Die gesetzlichen Anerben der sechsten Ordnung (sonstige Abkömmlinge) . . . . .	32
H. Es ist niemand aus den sechs Ordnungen vorhanden . . . . .	33

	Seite
I. Eine Uebergangsbestimmung über das Anerbenrecht der Töchter und über die Nachfolge in Erbhöfe, die Eheleuten gemeinschaftlich gehörten, Erbeinsetzungen und Vorerbschaft	34
III. Verfügungen des Bauern, insbesondere über die Person des Anerben . . . . .	35
A. Aenderungen der gesetzlichen Anerbenordnung durch Testament oder Erbvertrag . . . . .	35
B. Die Unwirksamkeit sonstiger Aenderungen der gesetzlichen Anerbenordnung . . . . .	37
Einzelfragen: Verfügung über Zubehörstücke, alte Testamente und Erbverträge . . . . .	37
C. Zulässige Nebenbestimmungen in Testamenten oder Erbverträgen (Hofname, Verwaltung und Nutzung) . . . . .	39
D. Wie macht man ein Testament oder einen Erbvertrag? . . . . .	39
IV. Der Anerbe hat bereits einen Erbhof. (Austausch) . . . . .	40
V. Der Bauer hinterläßt mehrere Erbhöfe . . . . .	41
VI. Ausschlagung des hinterlassenen Erbhofs . . . . .	42
VII. Ein Anerbe wird als nicht vorhanden angesehen . . . . .	43
VIII. Die Versorgung der übrigen Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten des verstorbenen Bauern . . . . .	43
A. Die übrigen Kinder des Bauern . . . . .	43
B. Die Eltern des Bauern . . . . .	45
C. Der Ehegatte des Bauern . . . . .	45
D. Die Versorgung aus mehreren Erbhöfen . . . . .	46
E. Regelung von Streitigkeiten . . . . .	46
IX. Der übrige Nachlaß des Bauern. Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten . . . . .	47

#### 4. Abschnitt:

##### Die Veräußerung, Belastung und Verpachtung des Erbhofs. Die Zwangsvollstreckung.

I. Die Beschränkung der Veräußerung, Belastung und Verpachtung des Erbhofs . . . . .	49
II. Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung . . . . .	50

#### 5. Abschnitt:

##### Die Anerbenbehörden und ihr Verfahren.

I. Der gerichtliche Verfahrensweg . . . . .	53
II. Die Anerbenbehörden. Ihre Errichtung und Besetzung . . . . .	55
III. Das Verfahren vor den Anerbenbehörden im allgemeinen . . . . .	56
IV. Die Erbhöferolle. Das Eintragungsverfahren . . . . .	57
V. Kosten und Gebühren. Steuerliche Vergünstigungen . . . . .	59
VI. Auskunft . . . . .	60
Wortlaut des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 (RG.) . . . . .	60
Wortlaut der ersten Durchführungsverordnung v. 19. 10. 1933 (DVB.)	74

## Geleitwort.

**R. Walther Darré,**

**Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft.**

Die Bauernpolitik des nationalsozialistischen Deutschlands steht unter dem Leitwort unseres Führers und Kanzlers Adolf Hitler: Das Deutschland der Zukunft kann nur ein Bauernreich sein oder wird wieder untergehen, wie die Reiche der Hohenstaufen und Hohenzollern untergegangen sind, weil sie vergaßen, ihren völkischen und wirtschaftlichen Schwerpunkt in sich selbst zu suchen. Alle Schicksalsschläge, alle Krisen sind zu überwinden, wenn ein gesundes, kraftvolles Bauerntum die lebendige Grundlage des Volkes bildet! Völker, die ihr Bauerntum einer unwölkischen Geldsucht opferten, sind noch zu allen Zeiten aus der Geschichte ausgeschieden.

Bauerntod bedeutet Volkstod! Deutschland ist rettungslos zum allmählichen Sterben verurteilt, wenn es nicht gelingt, in einem blühenden Bauerntum den Kraftborn des Volkes zu erhalten. Unter dem Einfluß des Liberalismus, d. h. eines ungehemmten Kampfes aller gegen alle infolge einer ichsüchtigen Lebensauffassung ist Deutschland mehr und mehr zu einem sterbenden Volk, heute schon zu einem Volk ohne Jugend geworden. Seit der Zeit der Reichsgründung, seit etwa 60 Jahren, geht die deutsche Kinderzahl ständig zurück. Die augenblickliche Geburtenzahl reicht bereits nicht mehr aus, um den Bestand unseres Volkes für alle Zukunft zu sichern. Die gegenwärtige Geburtenzahl reicht nur noch für den Erhalt von etwa zwei Dritteln des augenblicklichen Bestandes unserer Volksgenossen aus. Während unser Volk infolge zunehmender Lebensschwäche aus den Reihen der maßgeblichen Völker auszuschneiden droht, sehen wir an unseren Ostgrenzen eine Reihe geburtenfreudiger Nationen, die zu einer ernstlichen Gefahr der Erhaltung unserer Grenzmarken geworden sind. Daher: **Deutschland muß wieder ein kinderfrohes Land lebendigen**

Wachstums werden, denn die Geburtenzahl entscheidet darüber, ob ein Volk leben bleibt oder aus der Geschichte ausgelöscht wird! Aus diesem Grunde steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns das Blut, das heißt die lebensgesetzliche Erhaltung unseres Volkes.

Die einzige wirkliche Blutsquelle ist das Bauerntum! Der Bauer setzt dem städtischen Ein- und Rein-Kinderbrauch den Reichtum einer kinderfrohen Ehe entgegen. Deshalb entschloß sich der Staat Adolf Hitlers, dem Bauerntum einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Unsere Bauernpolitik hat versucht, Schritt auf Schritt folgerichtig den Weg zu gehen, der den Landstand befähigt, seine Aufgaben als Blutsquell des Volkes zu bewältigen.

Dieser Schutz ist aber mit wirtschaftlichen Maßnahmen allein nicht zu erreichen. Die Erhaltung unseres Bauerntums ist nicht von der Gunst oder Ungunst seiner Wirtschaftslage bestimmt, sondern ausschließlich davon, ob die Scholle des Bauern zur Ware wird oder nicht. Niemals haben gute oder schlechte Preise allein dem Bauern die Scholle geraubt. Immer ist es lediglich die Verschuldung des Hofes gewesen, was den Bauern von seinem angestammten Besitz trieb. Die vom bisherigen Recht gebuldete unbegrenzte Verschuldbarkeit des Besitzes entstand im Wege der Erbauseinandersetzung und des Ueberkaufens beim Kaufen eines Hofes. Keine Preis- oder Zollpolitik, keine Zins- oder Lastensenkung können auf die Dauer unser Bauerntum vor dem Untergang in den Fesseln einer untragbaren Ueber Verschuldung retten, wenn nicht ein deutsches Bauernrecht, das die unveräußerliche Scholle des Bauern wieder zu einem unverschuldbaren Besitztum macht, den Bauern schützt.

Den letzten tiefen Sinn unserer nationalsozialistischen Bauernpolitik werden in seiner ganzen Tragweite vielleicht erst spätere Geschlechterfolgen würdigen können. Es geht uns bei allen unseren Maßnahmen um die Schaffung eines deutschen Bauernrechtes. Der Grund und Boden einer Sippe ist keine Angelegenheit des Ichs des jeweiligen Eigentümers, sondern ist ein Teil des Sippengedankens im Sinne der Geschlechterfolge. Das Ich des wirtschaftenden Bauern ist immer nur ein einzelnes Glied seines Geschlechts in der Kette der Geschlechterfolge. Durch die unbedingte Einordnung in die Geschlechterreihe als das übergeordnete Ganze dient die Scholle dem Geschlecht und dessen Erhaltung. Ein ichsüchtiges Eigentumsverhältnis an Grund und Boden ist dem germanischen Rechtsempfinden grundsätzlich fremd. Niemals ist der Sinn der Bauernarbeit das Befriedigen handelswirtschaftlicher Bedürfnisse. Der Bauer muß unter für ihn erträglichen Lebensbedingungen arbeiten und werken können und seinem Geschlecht die mit seinem Schweiß und im Schweiß seiner Ahnen geheiligte Scholle vererben

dürfen. Der Liberalismus sah in Grund und Boden nur eine Angelegenheit der ichsüchtigen Bedürfnisbefriedigung des Besitzers, ein Glied der gesamten kapitalistischen Wirtschaft, in der allein der Rechenstift entscheidet! Der Boden sollte zum besten Wirt wandern, Technik und Rationalisierung sollten die Rente sichern. Liberalismus und Bauerntum sind polare Gegensätze.

Entscheidend aber für die Zukunft des Bauerntums ist und bleibt das Entweder—Oder: die Einstellung des Volkes zur Scholle entweder als kapitalistischer Betrieb der Warenproduktion oder als unveräußerliches Eigentum in der Folge der bäuerlichen Geschlechter. Wir Nationalsozialisten sehen im deutschen Grund und Boden den Garanten einer ausreichenden Ernährung unseres Volkes, vor allen Dingen aber den gesunden Untergrund zur Erhaltung und Mehrung seines guten Blutes! Für uns Nationalsozialisten hat es ein Entweder—Oder nie gegeben. Adolf Hitler hat wiederholt und eindeutig bekannt, daß allein ein gesundes Bauerntum in der Lage ist, den Bestand des Volkes zu sichern.

Aus diesem Geist heraus ist unser Reichserbhofgesetz geworden, das den Bauern endlich wieder nach alter deutscher Rechtsauffassung mit seiner Scholle erblich verwurzeln soll und ihm das Eigentum seines Grund und Bodens über alle wirtschaftlichen Konjunkturkrisen hinweg als unverkäufliches und unverschuldbares Eigentum sichert.

Die kürzlich erfolgte Veröffentlichung des Reichserbhofgesetzes hat in allen Gauen unseres Vaterlandes starken Widerhall gefunden. Ein deutlicher Beweis, daß Bauer und Volk erkannt haben, worum es seiner Führung mit diesem einschneidenden Gesetz geht: das Reichserbhofgesetz beendet für den Bauern das ihn bisher ständig bedrohende Schicksal einer ewigen Sorge um den Verlust seines Hofes und seiner Scholle. Das Reichserbhofgesetz ist die einzige Möglichkeit, dem Bauerntum die Scholle untrennbar zu verbinden und ihm und seinen Enkeln für ewige Zeiten den Hof zu erhalten. Durch dieses Bauernrecht sorgen wir dafür, daß die Scholle dem deutschen Volke sowohl Ernährer als auch der gesunde rassistisch biologische Untergrund verbleibt, auf dem noch nach einem Jahrtausend deutsche Geschichte gemacht wird.

Ohne Zweifel enthält das Gesetz Bestimmungen, die von einzelnen Bauern in der Uebergangszeit in dem einen oder anderen Falle als gewisse Härte aufgefaßt werden könnten. In Wirklichkeit ist dies aber keine Härte, sondern erscheint nur als Härte. Wir können unmöglich das Schicksal des ganzen Bauernstandes allein vom Sonderfall eines einzelnen Bauern aus betrachten, so wenig wie der verantwortungsbewußte Kompagnieführer das Schicksal seiner Kompagnie nach den Sonderwünschen eines seiner Kompagnieangehörigen richten darf. Das

Gesetz sieht zahlreiche Möglichkeiten vor, um die nachgeborenen Kinder des Bauern im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Erbhofes zu unterstützen. Ein Bauer muß sich darüber klar sein, daß Gesetze, die in die Zukunft bauen, nicht im Stil der Kompromisse geschaffen werden können, so wenig wie der Bauer auf seinem Hofe wirtschaften kann, wenn er, statt die Erfordernisse des Hofes zu berücksichtigen, es jedem auf dem Hofe recht machen will. Der Sieg über die Mächte der Vergangenheit ist nur möglich, wenn zunächst der Stand als Ganzes gerettet wird.

### **Das Reichserbhofgesetz rettet das deutsche Bauertum.**

## Einleitung.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (Reichsgesetzblatt v. 30. September 1933, Teil I S. 685 bis 692) ist am ersten nationalsozialistischen Erntedankfest, dem 1. Oktober 1933, in Kraft getreten. Damit ist das Anerbenrecht, das als Sitte und Landesrecht in etwa vier Fünfteln des Deutschen Reiches dem Erbrecht der bürgerlichen Gesetzgebung zum Trotz lebendig geblieben ist, geltendes Recht für das ganze Deutsche Reich geworden. Die zahlreichen örtlichen Anerbenrechte sind mit dem 1. Oktober 1933 außer Kraft getreten, darunter auch der Vorläufer des Reichserbhofgesetzes, das Preuß. Erbhofrecht vom 15. Mai 1933. Aufrechterhalten bleiben lediglich die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über die Auflösung der Fideikomnisse gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Deichgütern), soweit sie nicht auf Grund des Reichserbhofgesetzes Erbhof werden. Ferner bleiben die Landesgesetze über die Erbpachtgüter (jedenfalls vorläufig) in Kraft, was für Mecklenburg von Bedeutung ist. Das Reichserbhofgesetz ermächtigt jedoch die zuständigen Reichsminister ausdrücklich, auch diese Vorschriften im Verordnungswege aufzuheben oder abzuändern (§§ 60, 61 RGG.).

Das nunmehr ein einheitliches Recht schaffende Reichserbhofgesetz, das wir getrost das größte Bauerngesetz nennen dürfen, das je ein Staatsmann seinem Volke gab, ist nicht nur eine Angelegenheit des Bauern, sondern der ganzen Nation. Dafür das Verständnis zu wecken und zu fördern, ist ein Hauptzweck dieser Schrift. Darüber hinaus will sie allen, die mit dem Reichserbhofrecht zu tun haben und vor allem dem Bauern selbst als Leitfaden und Ratgeber dienen.

W. S.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

## Einleitung

The main body of the document contains several paragraphs of text, which are extremely faint and illegible due to the quality of the scan. The text appears to be a formal document, possibly a report or a letter, given the presence of a title and the structured layout.

11

12

## Erster Abschnitt.

# Der Erbhof.

Aus den Grundgedanken des Gesetzes ergibt sich schon, daß nicht jedes land- oder forstwirtschaftliche Besitztum Erbhof sein kann. Es muß eine Grenze gezogen sein zu Betrieben gewerblicher Art, die sich auch mit der Erzeugung und Verarbeitung von Bodenerzeugnissen befassen. Der Hof muß ferner wirklich einem Bauern und dessen Familie als bäuerliche, bodenverbundene Wirtschaft, nicht lediglich einem Eigentümer als Quelle arbeitslosen Einkommens (stündige Verpachtung!) dienen. Eine Mindestgröße ist erforderlich, die die Ernährung der bäuerlichen Familie und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes nachhaltig gewährleistet. Auf der anderen Seite ist die Bestimmung einer oberen Besitzgröße unvermeidlich, wenn die mit dem Gesetz verfolgten Ziele (gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen, Erhaltung und Förderung des kleinen und mittleren Bauerntums als der erfahrungsgemäß gesundesten Blutquelle des Volkes) nicht gefährdet werden sollen. In diesem Zusammenhang hat auch die Frage ihre gesetzliche Regelung gefunden, ob und unter welchen Bedingungen ein Bauer mehrere selbständige Erbhöfe erhalten und behalten kann.

## 1. Wann ist oder wird ein Hof Erbhof?

1. Ein Erbhof ist ohne weiteres, d. h. ohne Anmeldung und Eintragung in die Höferolle, mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes (1. Oktober 1933) vorhanden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Das Besitztum (Hof) muß land- oder forstwirtschaftlich genutzt sein (§ 1 Abs. 1). Wann dies der Fall ist, wird im Regelfall keinen Zweifel unterliegen. Wichtig ist aber ferner, daß auch Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- und Obstbau genutzt werden, erbhoffähig sind (§ 6 REG.). Gerade die Winzer-, Gemüse- und Obst-

bauern sind oft in besonderem Maße mit ihrem Boden verwurzelt, dem sie Generationen hindurch in besonders harter und langwieriger Arbeit seine Erzeugnisse abringen. Schwierigkeiten wird hier häufig die Abgrenzung von Betrieben bereiten, die gemischter Natur sind und deren Fortbestand in der Familie über den Todesfall hinaus erfahrungsgemäß nicht in gleichem Maße gesichert erscheint wie bei einer bäuerlichen Wirtschaft. Zu denken ist hier beispielsweise an die verschiedenen Formen des Gärtnereibetriebs, insbesondere eines solchen mit Gemüse- und Blumenzucht zugleich. Bloße Blumenzuchtbetriebe gehören jedenfalls nicht zu den erbhoffähigen Betrieben.

b) Der Hof muß ferner grundsätzlich von dem Bauern (Eigentümer) selbst und seiner Familie genutzt werden. Der Bauer selbst muß auf seiner Hofstelle leben und den Boden von dort aus regelmäßig bearbeiten; er soll sich seinem Boden verwachsen fühlen, statt in ihm lediglich eine Quelle mehr oder minder mühelosen Einkommens zu erblicken. Damit scheiden alle Betriebe aus, die von ihrem Eigentümer ständig nur durch Verpachtung genutzt werden (sogenannte Pachthöfe; § 1 Abs. 2 RGG.). Im übrigen bleibt ein Hof auch dann Erbhof, wenn er zeitweise zur Bewirtschaftung verpachtet wird (z. B. weil der eigentliche Anerbe zur Selbstbewirtschaftung noch zu jung ist) oder wenn in ähnlicher Weise ein Teil der zum Hof gehörigen Grundstücke anderen vorübergehend zur Nutzung überlassen wird (vgl. die Ueberlassung von Altenteilsland oder die Verpachtung von Boden an solche Personen, die als Entgelt auf dem Hofe und für den Hof Dienste verrichten, sogen. Feuerlings- oder Inststellen, Deputatland usw.; s. § 7 Abs. 2 RGG.). Ueber die Genehmigungspflicht für langjährige Verpachtungen von Erbhöfen vgl. S. 50. Eine Bewirtschaftung durch einen Verwalter ist keine Verpachtung; sie steht der unmittelbaren Selbstbewirtschaftung gleich. Die Bewirtschaftung durch einen Verwalter ist daher mit der Erbhofeigenschaft nicht unvereinbar.

c) Der Hof muß drittens im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehen (§ 1 Abs. 1 Z. 2 RGG.). Wann eine Person bauernfähig ist, wird weiter unten im Zusammenhang erörtert werden (s. S. 18). An dieser Stelle, wo es sich um die Eigenschaften des Hofes handelt, genügt der Hinweis darauf, daß grundsätzlich kein Erbhof im Eigentum mehrerer Personen stehen kann (§ 17 RGG.). Ein Hof, der einer Erbengemeinschaft gehört, kann also nicht Erbhof sein. Das gleiche gilt von Höfen, die im Eigentum einer sogenannten juristischen Person (z. B. eines eingetragenen Vereins, einer Stiftung, einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft, des Staates oder der Gemeinde, der Kirche usw.) stehen.

Eine wichtige Ausnahme von dem vorstehenden Grundsatz ist aber für Höfe getroffen worden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes beiden Ehegatten oder einem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Ablömmelungen (fortgesetzte Gütergemeinschaft)

gemeinsam gehören. Solche Höfe werden so behandelt, als ob sie einer Person gehörten, gleichgültig ob sie in gütergemeinschaftlichem oder in sonstigem Miteigentum der betreffenden Personen stehen; sie sind also Erbhöfe, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 62 der 1. D.D.).

d) Der Erbhof muß ferner eine Mindestgröße haben. Nach Flächenmaßen läßt sich diese nicht allgemein und einheitlich für alle Benutzungsarten und alle Gegenden (vgl. die verschiedene Bodenbeschaffenheit in den einzelnen Teilen Deutschlands) bestimmen. Das Gesetz begnügt sich damit, die Größe einer Acker<sup>n</sup>ahrung zu fordern (§ 2 Abs. 1). Es bezeichnet (in § 2 Abs. 2) als Acker<sup>n</sup>ahrung diejenige Menge Landes, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten. Der Begriff der Acker<sup>n</sup>ahrung spielt bereits im alten germanischen Rechte eine Rolle. Er ist in der landwirtschaftlichen Praxis auch heute durchaus geläufig. Aus der Fassung, daß das Land (der Hof) eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage muß ernähren und bekleiden können, darf nun natürlich nicht gefolgert werden, daß die Familie nur die unmittelbaren Erzeugnisse ihres Hofes verwenden soll. Gemeint ist, daß der Bauer und seine Familie einmal auf dem Hofe (Acker<sup>n</sup>ahrung) unmittelbar die notwendigen Gegenstände des üblichen Eigenverbrauchs gewinnen kann und daß er im übrigen aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Hofes einen solchen Ueberschuß über die Betriebskosten erzielt, daß er sich die weiteren für den Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände (z. B. Kleidung), die er auf dem Hof selbst nicht herstellt, zu beschaffen vermag. Als Acker<sup>n</sup>ahrung können daher auch Marsch- und Viehländereien gelten. Natürlich ist es ferner gleichgültig, ob der Bauer mit seiner Familie allein den Hof bearbeitet oder ob auch Fremde (Knechte, Mägde usw.) dabei Dienste leisten. Entscheidend ist, daß der Bauer mit seiner Familie von dem Hofe leben kann und daß der Hof in seinem Bestand bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung lebensfähig ist.

Beim Weinbau gilt nach dem Gesetz (§ 6 Abs. 2) als Acker<sup>n</sup>ahrung ein Betrieb, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht. Beim Gemüse- und Obstbau (s. § 6 Abs. 3) liegt dann eine Acker<sup>n</sup>ahrung vor, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Acker<sup>n</sup>ahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre. Die Schwierigkeiten, die bei der Bemessung der Acker<sup>n</sup>ahrung für Wein-, Obst- und Gemüsebaubetriebe auftauchen können, lassen sich meist natürlich nur von Fall zu Fall richtig entscheiden.

Was in der betreffenden Gegend Deutschlands als Acker<sup>n</sup>ahrung anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Anerbengericht (vgl. S. 55).

e) Der Hof darf schließlich höchstens 125 ha groß sein. Daneben gilt ein Satz, der bereits in dem preußischen Erbhofrecht Eingang gefunden hatte, daß nämlich der Hof seiner Beschaffenheit und der Zusammensetzung seiner Ländereien nach unbedingt von einer Hofstelle aus, also ohne Borwerke muß bewirtschaftet werden können. Ist dies nicht möglich, so kann er auch dann nicht Erbhof sein, wenn er die Höchstgrenze von 125 ha nicht erreicht (§ 3 RGE.).

## 2. Ein Erbhof kann ferner entstehen durch Teilung.

a) Geteilt werden kann einmal ein über 125 ha großer Grundbesitz (Nichterbhof). Diese Teilung ist aber nur zulässig, wenn jeder der entstehenden Teilhöfe alle oben unter 1a—e angeführten Voraussetzungen erfüllt und wenn ferner der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf dem zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten 30 vH. des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigt (§ 4 RGE.). Hiermit wird verhindert, daß verschuldete Großgrundbesitzer sich durch künstliche Teilhofbildung die Vorteile der Erbhöfe (Ausschluß der Zwangsvollstreckung, Schuldenregelung) verschaffen. Liegen aber die angeführten Voraussetzungen vor, dann ist die Teilung ohne weiteres zulässig.

b) Ein bestehender Erbhof kann auch selbst wieder in mehrere Erbhöfe geteilt werden. Natürlich muß jeder der neuen Höfe wieder alle Anforderungen eines Erbhofs erfüllen. Damit auf diesem Wege nicht eine neue Zersplitterung eintritt und lebensunfähige Teilhöfe entstehen, ist zu dieser Teilung die Genehmigung des Anerkengerichts erforderlich (§ 64 DVO.). Das gleiche gilt, wenn einzelnen Teilen des Erbhofs die Erbhofeigenschaft entzogen werden soll.

3. Ein Erbhof kann drittens entstehen durch besondere Zulassung eines Besitztums, das über 125 ha groß ist oder das mit Borwerken bewirtschaftet wird (Ausnahme von oben 1e § 5 RGE.).

Die Zulassung erfolgt durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der vorher den Kreisbauernführer und den Landesbauernführer hört. Sie soll jedoch in der Regel nur unter den im Gesetz (§ 5) bestimmten Voraussetzungen erfolgen, nämlich:

a) wenn die Größe von über 125 ha mit Rücksicht auf die Bodenart und das Klima geboten erscheint (zu denken ist hier besonders an Fälle, in denen die Bewirtschaftung nach der besonderen Lage des Hofes und der besonderen Art der Bodennutzung [Wald!] rentabel nur auf einer größeren Fläche vorgenommen werden kann);

b) wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertfünfzig Jahren im Eigentum des Geschlechtes befindet;

c) wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienster Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll (das besondere Verdienst kann sich der Besitzer auf den verschiedensten Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens erworben haben);

d) wenn das auf dem Hofe ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als 125 ha keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

Von der Voraussetzung, daß der Erbhof ohne Vorwerke unmittelbar von einer Hofstelle aus zu bewirtschaften ist, soll nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies aus ganz besonderen, in den betrieblichen Verhältnissen des Besitztums liegenden Gründen als notwendig erscheint (§ 5 Abs. 3). Ebenfalls der besonderen Zulassung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedarf es, wenn ein nach § 5 RGG. zugelassener Erbhof vergrößert werden soll oder wenn ein Erbhof unter 125 ha durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von 125 ha hinaus vergrößert werden soll (§ 60 DWD.).

## II. Kann ein Bauer mehrere Erbhöfe haben? Kann er sie zusammen vererben?

Eine besondere Regelung hat die Frage gefunden, ob ein Bauer mehrere Erbhöfe haben und behalten kann oder nicht. Der Grundgedanke und das Ziel des Gesetzes sind: Ein Bauer, ein Hof. Bei der Verfolgung dieses Zieles sind jedoch gewisse Härten vermieden worden. Hat ein Bauer zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes mehrere selbständige Höfe, die ein jeder sämtliche Voraussetzungen eines Erbhofs erfüllen, so verbleiben ihm diese Höfe zunächst als Erbhöfe. Es ist ferner ja auch gestattet, daß ein größerer, insbesondere ein die Höchstgrenze für Erbhöfe überschreitender Grundbesitz durch Teilung in mehrere Erbhöfe zerlegt wird (s. oben S. 14).

Ist es also auch zunächst möglich, daß ein Bauer mehrere Erbhöfe, die er schon hat, behält oder durch Teilung seines größeren Besitzes erhält, so gilt ein solcher Zustand nicht für die Dauer. Er erleidet vielmehr mit dem Tode des Bauern eine Aenderung. Wie noch weiter unten erörtert werden wird, fällt der Erbhof beim Tode des Bauern aus der übrigen Erbmasse heraus und dem sogenannten gesetzlichen Unerben zu (§ 19 RGG.). Zu Unerben sind die näheren Verwandten des Bauern in einer bestimmten Reihenfolge (Unerbenordnung)

berufen, dergestalt, daß ein Verwandter einer späteren Ordnung nicht berufen ist, solange einer der vorhergehenden Ordnungen vorhanden ist (näheres s. unten S. 24 ff.). Hinterläßt nun ein Bauer mehrere Erbhöfe, so können die zu Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung ein jeder einen der Höfe wählen; niemand erhält dabei mehr als einen Hof (§ 23 RGG.). Grundsätzlich hört also mit dem Tode des Bauern, in dessen Hand mehrere Erbhöfe vereinigt waren, diese Vereinigung auf. Eine einzige Ausnahme gibt es hier noch: Der Besitzer mehrerer Erbhöfe kann für den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindenden Erbfall, d. h. also für den Fall seines eigenen Todes, durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, daß insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Anerben entfallen sollen; dieser Anerbe muß aber ein Sohn oder der Sohn eines Sohnes des Erblassers sein, auch dürfen beide Erbhöfe zusammen nicht mehr als 125 ha zählen (§ 58). Stirbt nach diesem ersten Erbfall dann der mit zwei Erbhöfen bedachte Anerbe, so fallen diese beiden Erbhöfe endgültig auseinander, so daß nunmehr zwei Anerben je einen Erbhof bekommen.

Schließlich mag hier noch folgende Möglichkeit einer vorzeitigen Trennung mehrerer in einer Hand vereinigten Erbhöfe erwähnt werden: Unter der Voraussetzung, unter der das Eigentum an dem Erbhof dem Bauer entzogen (§ 15 Abs. 3 RGG.) und auf eine andere Person übertragen werden kann, kann natürlich auch einem Besitzer mehrerer Höfe gegebenenfalls nur der eine entzogen und der andere in der Erwartung besserer Bewirtschaftung belassen werden.

### III. Wer entscheidet über die Erbhofeigenschaft?

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, wird es in zahlreichen Fällen zunächst nicht an Zweifeln fehlen, ob ein bestimmter Hof oder Betrieb als Erbhof anzusehen ist oder nicht. Gleichgültig nun, über welches der behandelten Erfordernisse der Erbhofeigenschaft der Zweifel besteht, entscheidet über die Erbhofeigenschaft des Hofes das A n e r b e n g e r i c h t (§ 10 RGG.). Die Entscheidung muß vom Eigentümer oder vom Kreisbauernführer beantragt werden. Es kann sie auch jeder andere beantragen, der an der Klarstellung ein berechtigtes Interesse hat (z. B. der künftige Anerbe) (s. § 61 DWD.). Gegen die Entscheidung sind die Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde gegeben, über die noch weiter unten zu reden sein wird (Seite 54). Ueber das Eintragungsverfahren, in dem das Anerbengericht auch über die Erbhofeigenschaft entscheidet, s. §§ 34 f. DWD. und unten S. 57 f.

## IV. Was gehört zu einem Erbhof?

Es gehören dazu alle im Eigentum des Erbhofbauern stehenden Grundstücke mit den aufstehenden Gebäulichkeiten, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden (§ 7 Abs. 1). Wie oben bereits erwähnt, schließt eine zeitweilige Verpachtung oder eine ähnliche vorübergehende Nutzungsüberlassung an Hofgrundstücken (vgl. die Altenteilsvergebung, Heuerlings- und Inststellen, Deputatland usw.) die Zugehörigkeit zum Erbhofe nicht aus.

Zum Erbhofe gehört weiter das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör (§ 7). Zubehör sind, allgemein gesprochen, bewegliche Sachen, die zwar selbständige Sachen bleiben, aber dem wirtschaftlichen Zwecke einer größeren Hauptsache dauernd dienen sollen und sich zu diesem Zwecke in unmittelbarer Nähe der Hauptsache befinden (§ 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Nach § 98 Ziffer 2 des gleichen Gesetzbuches sind insbesondere bei einem Landgute Zubehör: „Das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger“. Nicht Zubehör sind hiernach insbesondere die Erzeugnisse eines Landgutes, die nicht, wie Saatgut, Viehfutter und Dünger, zur Fortführung des Betriebes selbst, sondern zum Verkauf bestimmt sind.

In Anlehnung an diese, nicht nur für Erbhöfe geltenden allgemeinen Vorschriften bestimmt § 8 REG. noch folgendes:

„Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf sesshafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.“

§ 9 REG. besagt schließlich:

„Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.“

## Zweiter Abschnitt. Der Bauer.

### I. Die Bedeutung der Bezeichnung ‚Bauer‘.

Nicht jedes landwirtschaftlich genutzte Besitztum kann Erbhof sein. Aber auch nicht jeder Besitzer eines Hofes, mag der Hof an sich auch erbhoffähig sein, ist Bauer. Die hohen Aufgaben des Bauerntums, Blutquelle unseres völkischen Lebens und Treuhänder seines Geschlechts zu sein, deutsche Ehre und Sitte zu verkörpern und hochzuhalten und unser Volk in seinem engen Raum zu ernähren, setzen gewisse persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten des Bauern notwendig voraus. Nur wer sie erfüllt, ist bauernsfähig, kann also Erbhofbauer werden und sich „Bauer“ nennen; wer sie verliert, heißt nicht mehr „Bauer“. Damit ist der Name „Bauer“ wieder emporgehoben aus den Niederungen der Witzblattgestalten überheblicher Großstädter. Er ist wieder ein Ehrenname geworden. Nur der bauernsfähige Eigentümer eines Erbhofs darf sich so nennen (§ 11 RGG.). Andere Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz sind „Landwirte“. Das soll für die Landwirte keine Schande oder Herabsetzung bedeuten. Die Bauern bilden eben einen Stand, dem der Staat als dem Träger besonderer völkischer und nationaler Werte und Aufgaben eine Sonderstellung eingeräumt hat, eine Stellung, die zwar vermehrte Rechte, aber ebenso verstärkte Pflichten gegenüber den Volksgenossen mit sich bringt. Die verschiedene Berufsbezeichnung soll im Laufe der Zeit auch in den Grundbüchern zum Ausdruck gebracht werden.

### II. Wer ist bauernsfähig?

Das Gesetz stellt fünf persönliche Anforderungen an einen Bauern:

1. Der Erbhofbauer muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 12 RGG.). Wird jemand, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht

besitzt, Anerbe eines Erbhofs, dann muß er innerhalb der gesetzlichen Frist von (regelmäßig) 6 Wochen ihre Verleihung nachsuchen; tut er dies nicht oder wird sein Gesuch abgelehnt, dann fällt der Hof nicht an ihn, sondern an einen anderen Anerben (§ 29 Abs. 3 R.E.G.).

2. Der Erbhofbauer muß **deutschen oder stammesgleichen Blutes** sein (§ 13 R.E.G.). Das ist nicht der Fall, wenn er unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits Angehörige der jüdischen oder einer farbigen Rasse hat (§ 13 Abs. 2 R.E.G.). Stammesgleichen Blutes sind aber z. B. Romanen oder Slawen.

Für die Nachforschungen nach der Rassereinheit ist eine zeitlich ziemlich weit zurückliegende regelmäßige Grenze festgesetzt: der 1. Januar 1800. Das bedeutet nun nicht, daß in jedem Falle die bis auf diesen Zeitpunkt zurückgehenden förmlichen Urkunden über Abstammung, Religion usw. der Vorfahren beigebracht werden müßten. In der Mehrzahl der Fälle, vor allem dort, wo es sich bekanntermaßen um alteingesessene Bauernfamilien handelt, wird sich oft eine eingehendere Nachprüfung erübrigen. Einer solchen bedarf es jedoch unbedingt, wenn irgendwelche Zweifel auftauchen. Das Anerbengericht muß aber alle sachdienlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere die geeigneten Urkunden anfordern oder beschaffen.

Die Bestimmung des 1. I. 1800 als Stichtag besagt nicht, daß nur geprüft werden muß, ob die nach diesem Zeitpunkt geborenen Vorfahren deutschen oder stammesgleichen Blutes waren; es kommt vielmehr darauf an, ob dies bei den am 1. I. 1800 lebenden Vorfahren der Fall war, mögen diese auch vor dem 1. I. 1800 geboren sein.

3. Ist der Hofbesitzer **entmündigt** (wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht oder Verschwendung), dann ist er ebenfalls nicht bauernfähig (§ 14 R.E.G.). Ein Entmündigungsbeschluß kann binnen eines Monats durch Anfechtungsklage beim Landgericht angefochten werden; erst wenn diese Monatsfrist ungenutzt verstrichen ist oder die Anfechtungsklage abgewiesen ist, liegt eine rechtskräftige (endgültige) Entmündigung vor, die die Bauernfähigkeit nimmt.

4. Der Bauer muß ferner **ehrbär** sein (§ 15 Abs. 1 Satz 1 R.E.G.).

Wie für den Kaufmann der Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“ geprägt worden ist oder an die Ehrauffassung des Offiziers oder des Adels besonders hohe Anforderungen gestellt werden, so wird von einem Bauern untadeliges und moralisch einwandfreies Sinnen und Handeln verlangt. Wann ein Bauer danach nicht ehrbar ist, läßt sich allgemein nicht sagen. Die ehrbaren Bauern, die ihn kennen, werden sich im Einzelfalle darüber klar und einig sein. Zuchthausstrafe ist, wenn sie nicht sehr lange zurückliegt und das spätere Verhalten nicht eine endgültige Umkehr des Verurteilten zeigt, wohl stets mit dem Stande und dem Namen eines Bauern unvereinbar.

5. Der Bauer muß schließlich fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 1 Satz 2 RGG.). Wenn es nicht zu selbstverständlich wäre, könnte man auch sagen: der Bauer muß wirklich ein Bauer sein. Das muß richtig verstanden werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Besitzer tatsächlich mit eigener Hand und unter seiner alleinigen Leitung die Wirtschaft führt. Er muß aber soviel von der Landwirtschaft und dem bäuerlichen Beruf verstehen, daß er den Hof, ohne die Sorge ganz einem Pächter zu überlassen, allein oder mit Hilfe eines Verwalters oder sonstiger Hilfskräfte bewirtschaften kann. Der Bauer kann daher auch noch einen anderen Beruf haben, den er ausübt (z. B. als Handwerker, Beamter, Offizier usw.). Er braucht auch nicht unbedingt ständig auf dem Hofe zu wohnen. Auch wenn er auf der Hofstelle einen abhängigen Verwalter einsetzt, bleibt er noch Bauer. Die Standesgenossen haben ein feines Gefühl dafür, wann bei einer solchen Art der Bewirtschaftung der Besitzer nicht die Eigenschaften und Fähigkeiten eines Bauern hat, sondern lediglich Gutseigentümer ist. Der wirkliche Bauer fühlt sich, selbst wenn er nicht dauernd auf dem Hofe ist, seinem Besitztum und dem Boden verwachsen. Er sucht es mehr oder minder häufig auf, sieht selbst nach dem Rechten; er ist nicht auf Gnade und Ungnade einem Angestellten ausgeliefert, und schließlich nicht an letzter Stelle: er fühlt sich bei allem noch als Bauer. Wenn sich ein Hofbesitzer in dieser Weise verhält, kann er oft auch dann noch als bauernfähig gelten, wenn er mit eigener Hand und allein nicht fertig wird. Das wird häufig bei Witwen und Töchtern verstorbener Bauern der Fall sein, nicht minder bei alten Bauern, die körperlich nicht mehr den Anstrengungen der bäuerlichen Tätigkeit gewachsen sind. In solchen Fällen wird sich häufig auch eine (nicht ständige) Verpachtung rechtfertigen lassen, ohne daß der Hof die Erbhofeigenschaft und der Besitzer seine Bauernfähigkeit verliert.

Um Mißbräuche zu verhindern, bedarf aber jede Verpachtung eines Erbhofs oder von Teilen eines Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren der Genehmigung des Anerkengerichts (§ 64 Abs. 2 DDD.).

Das Gesetz sagt weiter (§ 15 Abs. 1 Satz 3 RGG.), daß mangelnde Altersreife keinen Hinderungsgrund bildet. Auch ein Minderjähriger sogar ein kleines Kind, kann danach Erbhofbauer sein. Dieser Fall wird besonders häufig bei vorzeitigem Tod des Vaters eintreten. In der Zwischenzeit, bis das Kind den erforderlichen Reifegrad und die Fähigkeit zur selbständigen Wirtschaftsführung erlangt hat, muß dann der gesetzliche Vertreter die Wirtschaft führen; wenn der Vertreter dies selbst nicht kann, wird hier mitunter eine, auch längere Verpachtung nötig und zu rechtfertigen sein (s. auch unten S. 39 und 50).

Zur Ehrbarkeit und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gehört auch, daß der Bauer nicht leichtsinnig und unnötig Schulden macht, und daß er die Schulden, die er gemacht hat, bezahlt! Die Erbhöfe sind einem

faßt vollständigen Vollstreckungsschutz unterstellt. Wenn der Staat aber so auf der einen Seite dem Gläubiger den Zwangszugriff auf den Hof verwehrt, so verlangt er auf der anderen Seite von dem Bauern als Schuldner eine unbedingte Ehrenhaftigkeit und Sauberkeit bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen! Die Zahlungsmoral muß makellos sein. Es ist künftig Ehrensache, daß keine Schulden unbezahlt bleiben, es sei denn natürlich, daß besonderes Unglück und Mißgeschick den Bauern vorübergehend an der Zahlung hindert. Die Erfüllung der im ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb eingegangenen Verpflichtungen wird in Zukunft auch möglich sein, da das Bauerntum durch die Maßnahmen der Regierung wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt wird und vor allem mit auskömmlichen, festen Preisen rechnen kann. Zu den Schuldverpflichtungen gehören auch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten eines früheren Bauern (§§ 30 bis 31 RFG., s. unten S. 43 ff.). Der Bauer muß diese Versorgungsberechtigten gut behandeln und ihnen willig das gewähren, worauf sie Anspruch haben.

### III. Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit.

Verliert der Bauer eine der oben unter II 1—5 bezeichneten Eigenschaften oder Fähigkeiten, so verliert er damit seine Bauernfähigkeit. Hieran knüpfen sich wichtige Folgen:

1. Der Bauer, der die Bauernfähigkeit verloren hat, darf sich nicht mehr Bauer nennen. Er behält allerdings das Eigentum an dem Erbhof, und der Hof bleibt auch Erbhof, so daß der spätere Anerbe wieder Bauer werden kann. (Ist der Hofbesitzer von vornherein, d. h. also entweder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder in dem Zeitpunkt, in dem er einen Nichterbhof erwirbt, nicht bauernfähig, dann entsteht überhaupt kein Erbhof. Wenn ein A n e r b e aber nicht bauernfähig ist, so scheidet er als Anerbe eines Erbhofs überhaupt aus.)

2. Verliert der Bauer insbesondere seine Ehrbarkeit oder die Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung (dazu gehört auch die Bezahlung der Schulden, soweit dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaft möglich ist!), so kann ihm die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs auf Dauer oder auf eine gewisse Zeit entzogen werden. Die Entziehung wird ausgesprochen von dem Anerbengericht, den Antrag auf Entziehung muß der Landesbauernführer stellen. Das Gericht überträgt die Verwaltung und Nutznießung entweder auf den E h e g a t t e n des Bauern oder auf denjenigen, der im Falle des Todes des Bauern A n e r b e wäre (§ 15 Abs. 2 RFG.).

Ist ein Ehegatte oder ein bauernfähiger Anerbe nicht vorhanden, so kann dem Bauern sogar das Eigentum an dem Erbhof

entzogen werden. Den Antrag auf eine solche Entziehung muß jedoch der Reichsbauernführer stellen, der gleichzeitig eine bauernfähige Person als Uebernehmer des Hofes vorschlägt. Bei dem Vorschlag sollen geeignete Verwandte des Bauern bevorzugt berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft wiederum das Anerbengericht. Die Entscheidung ist wie sonstige Entscheidungen mit der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde anfechtbar. Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Uebertragungsbefchlusses auf den neuen Bauern über, und das Grundbuchamt trägt diesen auf Ersuchen des Anerbengerichts als neuen Eigentümer ein. Der neue Bauer haftet für die von dem alten Bauern gemachten und mit dem Hof zusammenhängenden Schulden (§ 15 Abs. 3 bis 4 RGE.).

Auf diese Weise ist dafür gesorgt, daß die Bauern die Bewirtschaftung ihres Hofes als Dienst am Volksganzen auffassen und sich als ehrliche Schuldner betragen. Verhalten sie sich nicht so, wie dies gefordert wird, so wacht der Reichsnährstand mit seinen Einrichtungen (Kreisbauernführer, Landesbauernführer und Reichsbauernführer) darüber, und veranlaßt nötigenfalls, daß bei einem ordnungswidrigen Verhalten dem Bauern durch Gerichtsbeschluß das Handwerk gelegt wird.

#### IV. Wer entscheidet über die Bauernfähigkeit?

In allen Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob eine bestimmte Person bauernfähig ist oder nicht, entscheidet das A n e r b e n g e r i c h t. Beantragen kann die Entscheidung sowohl die betreffende Person wie auch der Kreisbauernführer, ferner jeder, der an der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat (z. B. ein nächstberufener Anerbe) (§§ 18 RGE., 61 DVO.). Das Anerbengericht entscheidet insbesondere auch auf Antrag der gleichen Personen darüber, ob ein Bauer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist oder nicht. Alle Entscheidungen sind mit der sofortigen Beschwerde und der weiteren sofortigen Beschwerde anfechtbar.

### Dritter Abschnitt.

## Die Erbfolge in den Erbhof.

(Anerbenrecht).

### I. Grundgedanken.

Sinn und Zweck der Aenderungen, die das Reichserbhofrecht für die Erbfolge bringt, wurden bereits behandelt. Diese Bestimmungen sind das Kernstück des Gesetzes. Sie sind keineswegs etwas völlig Neues, sondern sie machen wieder zum Gesetz, was sich als von unseren Vätern überkommene Sitte oder örtliches Landesrecht in vielen Bauerngegenden Deutschlands bis auf den heutigen Tag lebendig erhalten hat. In anderen Gegenden unseres Vaterlandes wird man die Wiedereinführung dieser Sitte vor allem während der Uebergangszeit vielleicht als eine gewisse Härte für die weichenden Erben empfinden; schuld daran ist aber vor allem die trostlose Lage des Bauerntums, die es heute kaum einem Bauern ermöglicht, seinen Kindern das zukommen zu lassen, was er ihnen fürs Leben mitgeben möchte. Im übrigen sind — wie hier schon vorweg bemerkt sein mag — die nachstehend erläuterten Bestimmungen auch für die übrigen Erben, die nicht Anerben sind, durchaus nicht so hart, wie es bei oberflächlicher Betrachtung des Gesetzes scheinen könnte (vgl. unten S. 43 ff.).

Die Hauptregeln, die mit der Erbfolge zusammenhängen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Stirbt der Erblasser (das ist der Bauer, der das Erbe hinterläßt), so bildet der Erbhof mit allem, was dazu gehört, einen besonderen Nachlaß, der nur an einen Erben, den sogenannten Anerben, fällt. Das übrige Vermögen (im Fideikommißrecht „Allod“ genannt, z. B. Barvermögen) des Erblassers geht seinen üblichen Weg:

es fällt an den, der vom Erblasser durch Testament oder Erbvertrag zum Erben bestimmt worden ist. Hat der Erblasser keine solche Bestimmung getroffen, so fällt es an die im Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten gesetzlichen Erben. Sind mehrere Erben da, so wird der Nachlaß geteilt. Der Erbhof geht hingegen grundsätzlich von Gesetzes wegen ungeteilt auf einen einzigen Erben, den **Anerben**, über.

Wer gesetzlicher Anerbe ist, das richtet sich nach der gesetzlichen Anerbenordnung, die in sechs Stufen (Ordnungen) die zu Anerben „Berufenen“ aufführt. In genau bestimmten, engen Grenzen kann der Erblasser (Bauer) durch Testament oder Erbvertrag diese Ordnung verschieben, d. h. einem oder mehreren, die an sich erst an späterer Stelle berufen wären, den Vorrang vor früher Berufenen geben. Diejenigen Kinder und weiteren Abkömmlinge des Bauern, die den Hof nicht erhalten, werden, soweit sie nach allgemeinem bürgerlichen Recht erb- oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit (das ist bis zum 21. Lebensjahre) aus Mitteln des Hofes erzogen und unterhalten. Soweit die Mittel des Hofes es gestatten, erhalten sie zu Lasten des Hofes eine standesgemäße Berufsausbildung und ferner eine Ausstattung zur Begründung einer eigenen Existenz oder (bei Frauen) einer Ehe (Aussteuer). Geraten sie später ohne eigenes Verschulden in Not, so dürfen sie auch nach ihrer Volljährigkeit noch auf dem Hofe Zuflucht nehmen, wo sie dann nach Kräften mitarbeiten müssen. Der überlebende Ehegatte eines Bauern (meist also eine Bauersfrau) bekommt den Hof, von einem einzigen Ausnahmefalle abgesehen, nie. Er kann aber als Anerbe eingesetzt werden, wenn bauernfähige Anerben der gesetzlichen Anerbenordnung nicht vorhanden sind. Der Ehegatte kann auch, soweit er nach sonstigem bürgerlichen Recht erb- oder pflichtteilsberechtigt ist und sein eigenes Vermögen zum Unterhalt nicht ausreicht, stets verlangen, daß der Anerbe ihn auf dem Hofe unterhält. Die Schulden des Erblassers (Bauern) sind grundsätzlich nicht von dem Erbhof, sondern von dem übrigen Nachlaß zu tragen.

## II. Die gesetzliche Anerbenordnung.

### A. Uebersicht.

Die gesetzliche Anerbenfolge gliedert sich in folgende sechs Ordnungen (§ 20 AEG.).

#### 1. Ordnung: Die Söhne des Erblassers.

Ist ein Sohn verstorben, so wird seine Stelle wiederum von seinen Söhnen eingenommen. Ist ein solcher Enkel tot, so treten dessen Söhne (also die Urenkel) an seine Stelle usw.

2. Ordnung: Der Vater des Erblassers.

3. Ordnung: Die Brüder des Erblassers.

Ist ein Bruder zur Zeit des Erbfalls verstorben, so wird seine Stelle von seinen Söhnen eingenommen. Ist ein solcher Neffe des Erblassers ebenfalls tot, so treten etwa vorhandene Söhne dieses Neffen (Großneffen) an die Stelle usw.

4. Ordnung: Die Töchter des Erblassers.

An die Stelle einer verstorbenen Tochter treten wieder deren Söhne und an die Stelle verstorbener Söhne wieder die Söhne von diesen Söhnen (Enkel) usw.

5. Ordnung: Die Schwestern des Erblassers.

An die Stelle einer verstorbenen Schwester treten, ähnlich wie in den früheren Ordnungen, deren Söhne und Sohnesöhne.

6. Ordnung: Die weiblichen Abkömmlinge des Bauern und die (männlichen oder weiblichen) Nachkommen von diesen, mit Ausnahme der Töchter und der Söhne und Sohnesöhne der Töchter des Bauern, da diese bereits zur vierten Ordnung gehören.

Mit der 6. Ordnung hört die gesetzliche Anerbenfolge auf. Ist niemand aus den sechs Ordnungen vorhanden, so gibt es keinen gesetzlichen Anerben.

Aus einer späteren Anerbenordnung ist niemand zur Anerbenfolge berufen, solange aus einer vorhergehenden Ordnung noch jemand da ist (§ 21 Abs. 2 RFG.). Sehr wichtig ist aber, daß solche Verwandten, die nicht bauernfähig sind (siehe oben S. 18 ff.), völlig aus der Anerbenordnung ausscheiden, als ob sie beim Tode des Bauern überhaupt nicht gelebt hätten (siehe § 21 Abs. 1 RFG.). Es kann z. B. nicht der Vater, ein Bruder oder gar eine Tochter Anerbe sein, solange aus der ersten Ordnung noch ein Sohn des Bauern (oder, wenn dieser verstorben ist, ein Enkel) lebt. Ist aber der einzige Sohn nicht bauernfähig und auch kein Enkel da, der zur ersten Ordnung gehört, dann wird der Sohn überschlagen und es kommt sofort die nächste Ordnung an die Reihe.



nur innerhalb derselben Auerbenordnung den ehelichen Kindern nach (§ 21 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 RGG).

## B. Die gesetzlichen Auerben erster Ordnung.

Wie schon oben erwähnt wurde, sind dies die Söhne des Bauern. Ist ein Sohn verstorben und hat er seinerseits Söhne hinterlassen, so nehmen diese Enkel des Bauern (nicht aber Enkelinnen) die Stelle ihres Vaters ein. Das gleiche gilt weiter, wenn ein solcher Enkel gestorben ist: dann treten seine Söhne (Urenkel) an die Stelle.

Sind mehrere Söhne (oder auch Enkel, Urenkel usw.) da, dann erhebt sich, weil nur einer Auerbe werden kann, die wichtige Frage, wer an erster Stelle steht. Das Gesetz hat davon abgesehen, dies für alle Gegenden Deutschlands festzulegen. In manchen Gegenden, in denen sich Auerbensitte erhalten hat, gebührt dem Ältesten der Vorzug (sogenanntes Ältestenrecht oder Majorat), in anderen Gegenden wieder hat im Gegenteil der Jüngste den Vorzug (Jüngstenrecht oder Minorat). Das Gesetz selbst läßt diese alten Volksbräuche weiter gelten. Wo bisher Ältestenrecht besteht, bleibt es auch fernerhin maßgebend; wo Jüngstenrecht herrscht, bleibt es auch in Zukunft bestehen. Dort aber, wo kein bestimmter Auerbenbrauch üblich ist oder wo gar die Auerbensitte (das heißt der Brauch, den Hof immer nur auf einen Sohn zu vererben oder zu übertragen) überhaupt nicht mehr besteht, gilt Jüngstenrecht. Ist im Einzelfalle zweifelhaft, ob ein bestimmter Brauch oder welcher Brauch besteht, dann muß das Auerbengericht entscheiden, das von jedem der beteiligten Auerben angerufen werden kann (vgl. § 21 Abs. 3 RGG.). Für die erste Ordnung ist schließlich noch eine weitere Bestimmung von Bedeutung (§ 21 Abs. 4 Satz 1 RGG.): Hat der Bauer mehrere Frauen nacheinander gehabt, dann gehen die Söhne der ersten Ehe denen aus zweiter Ehe stets vor. Selbst wenn also Jüngstenrecht gilt, stehen die Söhne aus zweiter Ehe den älteren Söhnen aus erster Ehe nach.

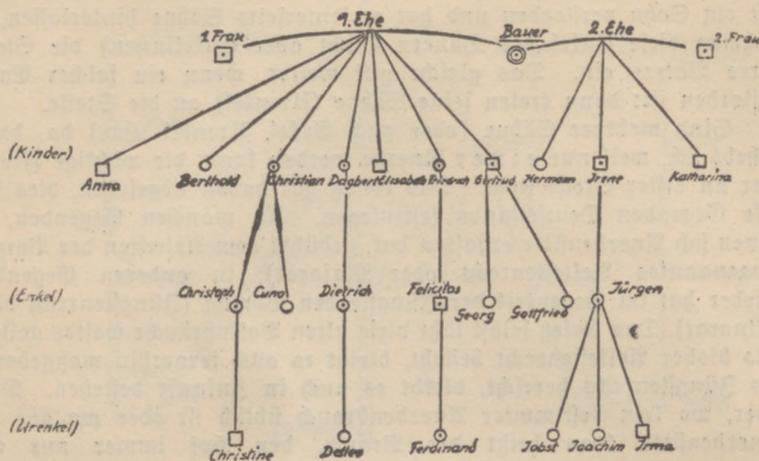
Die oben erläuterte Regel über das Ältesten- und Jüngstenrecht gilt natürlich auch, wenn mehrere Söhne eines verstorbenen Sohnes (also Enkel des Bauern) als Auerben in Frage kommen. Ferner wird ein älterer Sohn des Bauern nicht schon dann Auerbe, wenn der jüngere zum Auerben berufene Sohn tot ist, sondern erst dann, wenn auch keine Söhne und Sohnesöhne (Enkel oder Urenkel usw.) des verstorbenen jüngeren Sohnes vorhanden sind.

Nachstehend wird die Auerbensfolge der ersten Ordnung zeichnerisch an einem Beispiel dargestellt:

Bedeutung der verwandten Zeichen:

- ⊙ = Bauer und Erblaffer,
- = eine männliche Person,
- = eine weibliche Person.

Ein Punkt in dem Kreis (⊙) oder in dem Viereck (◻) besagt, daß die betreffende männliche oder weibliche Person beim Tode des Erblassers bereits verstorben war. Die Reihenfolge, in der die Kinder und Kindesfinder zueinander gezeichnet sind, gibt zugleich die Reihenfolge ihrer Geburt (links mit dem Ältesten anfangend) wieder.



(2. Zeichnung.)

### Erläuterung der Zeichnung:

Der verstorbene Bauer war zweimal verheiratet. Aus erster Ehe waren sieben Kinder (Anna, Berthold, Christian, Dagobert, Elisabeth, Friedrich und Gertrud), aus zweiter Ehe drei Kinder (Hermann, Irene und Katharina) hervorgegangen.

Als B. starb, lebten aus erster Ehe:

1. die älteste Tochter Anna,
2. der älteste Sohn Berthold,
3. der Enkel Cuno (= der jüngere Sohn des verstorbenen Sohnes Christian),
4. die Urenkelin Christine (= die Tochter des verstorbenen älteren Sohnes [Enkels] Christoph des verstorbenen Sohnes Christian),
5. der Urenkel Detlev (= Sohn des verstorbenen Sohnes Dietrich [Enkels] des verstorbenen Sohnes Dagobert),
6. die Tochter Elisabeth,
7. die beiden Enkel Georg und Gottfried als Söhne der verstorbenen Tochter Gertrud;

aus zweiter Ehe:

8. der Sohn Hermann,
9. die beiden Urenkel Jobst und Joachim und die Urenkelin Irma (= Kinder des verstorbenen Sohnes Jürgen [Enkels] der verstorbenen Tochter Irene),
10. die Tochter Katharina.

Die Töchter Anna, Elisabeth und Katharina, ferner die Abkömmlinge der verstorbenen Töchter Gertrud und Irene (also die Enkel Georg und Gottfried, die Urenkel Jobst und Joachim und die Urenkelin Irma) gehören nicht zur ersten Ordnung. Ferner gehört nicht zur ersten Ordnung die Urenkelin Christine. (Würde der Urenkel Ferdinand noch leben, so gehörte er ebenfalls nicht zur ersten Ordnung.) Im übrigen gehen die zur ersten Ordnung gehörenden Kinder der ersten Ehe denen der zweiten Ehe vor.

Galt in der Gegend **Ältestenrecht**, so ergibt sich jetzt:

Berthold ist als ältester Sohn aus erster Ehe Anerbe.

Wenn Berthold nicht mehr lebte, würde an sich der nächstälteste Sohn Christian Anerbe sein. Da dieser aber ebenfalls tot ist, träte sein noch lebender Sohn Cuno an seine Stelle. Wäre auch Cuno tot, so käme der noch lebende Enkel des verstorbenen Sohnes Dagobert (= Urenkel Detlev des Bauern) an die Reihe. Wäre Detlev ebenfalls nicht mehr vorhanden, dann wäre aus der ersten Ehe in der ersten Ordnung niemand mehr da, da Friedrich und seine männlichen Nachkommen nicht mehr leben. Alsdann käme der einzige Sohn Hermann aus zweiter Ehe als letzter der ersten Ordnung an die Reihe.

Nimmt man aber nun an, daß in der Gegend, in welcher der Bauer lebte, **Jüngstenrecht** gilt, so ergibt sich folgendes:

Friedrich würde als jüngster Sohn aus erster Ehe Anerbe sein, wenn er noch lebte. Hätte er, was tatsächlich nicht der Fall ist, einen lebenden Sohn, so wäre dieser vor den anderen Söhnen aus erster Ehe (Berthold, Christian und Dagobert) Anerbe. Da er keinen Sohn hinterlassen hat, muß man aber weitergehen. Der nächstjüngste Sohn Dagobert ist ebenfalls tot. An seine Stelle träte dessen Sohn Dietrich. Da auch dieser tot ist, muß Dietrichs Sohn, also der **Urenkel Detlev, Anerbe** sein.

Wäre dieser Urenkel Detlev nicht da, dann fiel der Hof an den Enkel Cuno. Wäre auch Cuno nicht da, so würde Berthold, der älteste Sohn des Bauern, Anerbe sein (denn der Enkel Christoph ist ja tot und hat keinen Sohn). Erst wenn auch Berthold nicht lebte, käme Hermann als einziger Sohn aus zweiter Ehe an die Reihe. Wäre schließlich auch Hermann tot, dann wäre niemand aus der ersten Ordnung mehr da.

### C. Die gesetzlichen Anerben zweiter Ordnung.

Die zweite Ordnung in der gesetzlichen Anerbenordnung wird allein durch den ehelichen Vater dargestellt (§ 20 Ziff. 2 R.G.).

Er ist Auerbe dann, wenn keiner, der in der ersten Ordnung berufen wäre (Söhne oder Sohnesöhne des Bauern), vorhanden ist.

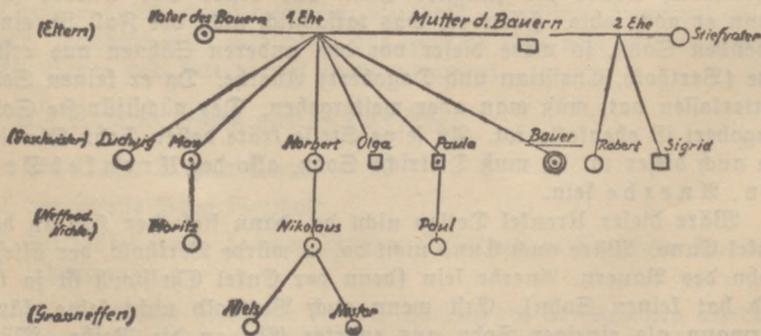
(Vgl. die letzte Zeichnung zur ersten Ordnung: der Vater des Bauern wäre also Auerbe, wenn folgende Personen, die auf der Zeichnung als noch lebend dargestellt sind, in Wirklichkeit tot wären: Detlev, Cuno, Berthold und Hermann.)

#### D. Die gefeglichen Auerben der dritten Ordnung.

Wie dies schon oben unter A. ausgeführt wurde, gehören hierhin die Brüder des Erblassers. An die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnesöhne (nicht die Töchter). Auch hier ist wieder zu betonen, daß Personen der dritten Ordnung nur an die Reihe kommen, wenn niemand aus der ersten Ordnung und auch der Vater des Bauern (= 2. Ordnung) nicht lebt.

Für die Brüder (gegebenenfalls auch die Brüdersöhne) gilt wieder entweder Aeltesten- oder Jüngstenrecht, und zwar genau in derselben Weise wie bei den Auerben der ersten Ordnung (siehe oben S. 27). Für den Rang, den die Brüder untereinander haben, gibt es jedoch noch eine weitere wichtige Bestimmung (§ 21 Abs. 4 Satz 2 R.G.): diejenigen Brüder, die mit dem verstorbenen Bauern beide Elternteile (Vater und Mutter) gemeinsam haben (sogenannte vollbürtige Brüder), gehen den sogenannten halbbürtigen Brüdern, d. h. den Brüdern, die nur den Vater oder nur die Mutter mit dem Bauern gemeinsam haben, stets vor.

Im einzelnen soll die Auerbenfolge dieser dritten Ordnung an einer Zeichnung dargestellt werden:



(3. Zeichnung.)

#### Erklärung der Zeichnung:

Der Bauer ist gestorben. Es sei angenommen, daß keine Auerben der ersten Ordnung (Söhne und Sohnesöhne da sind. Der

Vater des Bauern ist auch tof, und die Mutter hat zum zweiten Male geheiratet.

Aus der ersten Ehe der Mutter sind vorhanden:

1. der älteste Bruder des Bauern Ludwig,
2. der Sohn Moriz des verstorbenen Bruders Max,
3. die Großneffen Niels und Nestor (= Söhne des verstorbenen Neffen Nikolaus, der wieder ein Sohn des verstorbenen Bruders Norbert war),
4. die Schwester Olga,
5. der Sohn Paul der verstorbenen Schwester Paula.

Aus zweiter Ehe der Mutter sind folgende halbbürtige Geschwister des Bauern vorhanden:

6. der Halbbruder Robert und
7. die Halbschwester Sigrid.

Es sei im folgenden wieder angenommen, daß in der Gegend, in der der Bauer wohnte, das Jüngstenrecht gilt.

Ueberhaupt nicht zur dritten Ordnung gehören: die vollbürtige Schwester Olga und der Neffe Paul als Sohn der vollbürtigen Schwester Paula, ferner nicht die halbbürtige Schwester Sigrid. Im übrigen gehen die Geschwister aus erster Ehe der Mutter denen der zweiten Ehe vor.

Demnach wäre Nestor als der jüngere von den beiden Großneffen, die von dem jüngsten vollbürtigen Bruder Norbert abstammen, Anerbe. Wäre Nestor bereits tof, so würde Niels Anerbe sein. Lebte auch Niels nicht, dann wäre der Neffe Moriz Anerbe, und wäre auch Moriz nicht vorhanden, der Bruder Ludwig. Erst wenn auch Ludwig nicht mehr lebte, käme der Halbbruder Robert an die Reihe. Lebte auch Robert nicht, so wäre niemand aus der dritten Ordnung da.

Wenn **Ältestenrecht** in der Gegend gilt, dann ist die Reihenfolge unter den oben gezeichneten Anerben der 3. Ordnung: Ludwig, Moriz, Niels, Nestor, Robert.

#### E. Die gesetzlichen Anerben der vierten Ordnung.

Nach der obigen Uebersicht (s. S. 25 f.) gehören hierhin: die **Töchter** des Erblassers (Bauern). Wenn eine Tochter tof ist, treten ihre Söhne und weiter ihre Sohnesöhne (nicht ihre Töchter und deren Kinder) an ihre Stelle. Niemand aus der vierten Ordnung kommt natürlich an die Reihe, wenn noch ein bauernfähiger Anerbe aus der ersten, zweiten oder dritten Ordnung da ist.

Im übrigen gilt in der vierten Ordnung alles, was zur ersten Ordnung gesagt wurde. Es herrscht Ältesten- oder Jüngstenrecht, wie das schon unter B. erläutert wurde. Die Töchter der ersten Frau des Bauern gehen denen der zweiten Frau vor.

Zur näheren Erklärung der vierten Ordnung soll hier noch einmal auf die Zeichnung zur ersten Ordnung (S. 28) zurückgegriffen werden.

Es muß dabei hinzugebacht werden, daß keiner der auf dieser Zeichnung noch verzeichneten Anerben der ersten Ordnung vorhanden ist, d. h. also, daß Detlev, Cuno, Berthold und Hermann nicht mehr leben.

Anerbe ist, wenn Jüngstenrecht herrscht, der Enkel Gottfried als der jüngere Sohn der jüngsten Tochter aus erster Ehe. Wäre Gottfried nicht da, dann wäre es der andere Enkel Georg. Lebte auch Georg nicht, dann wäre die zweite Tochter Elisabeth Anerbin, und wenn diese nicht da wäre, die älteste Tochter aus erster Ehe, Anna. Lebte Anna nicht, so kämen dann die Töchter aus zweiter Ehe an die Reihe: zunächst die jüngere Tochter Katharina, und, wenn diese nicht mehr da wäre, der jüngste Enkel Joachim der verstorbenen Tochter Irene (also der Urenkel des Bauern). Wäre schließlich auch Joachim tot, dann käme noch Jobst als älterer Bruder von Joachim. Mit Joachim wäre auch das letzte Mitglied der vierten Ordnung tot.

Nach Ältestenrecht wäre die Reihenfolge: Anna, Elisabeth, Georg, Gottfried, Jobst, Joachim, Katharina.

Ueber die Erbfolge der Töchter, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anerben der ersten Ordnung da sind, vgl. die unten S. 34 besprochene Uebergangsbestimmung.

#### F. Die gesetzlichen Anerben der fünften Ordnung.

Sie kommen an die Reihe, wenn keine Anerben der ersten bis vierten Ordnung vorhanden sind. Es gehören zur fünften Ordnung: die Schwestern des Erbbauern. An die Stelle einer verstorbenen Schwester treten, genau wie in den früheren Ordnungen, deren Söhne und Sohnesöhne. Im übrigen gilt hier das gleiche wie in der dritten Ordnung bei den Brüdern (entweder Ältesten- oder Jüngstenrecht, weiter Vorrang der vollbürtigen vor den halbbürtigen Schwestern).

Zur Verdeutlichung nehmen wir die Zeichnung zur dritten Ordnung (oben S. 30) zu Hilfe und denken uns, daß die dort als lebend eingezeichneten Personen der dritten Ordnung (also Nestor, Niels, Moriz, Ludwig und Robert) tot sind.

Anerbe wäre nach Jüngstenrecht in der fünften Ordnung also zunächst der Sohn Paul der verstorbenen jüngsten Schwester Paula. Lebte Paul nicht mehr, dann wäre Anerbin die zweitjüngste Schwester Olga. Wäre auch Olga tot, dann käme die halbbürtige Schwester Sigrid an die Reihe.

Nach Ältestenrecht wäre die Reihenfolge: Olga, Paul, Sigrid.

#### G. Die gesetzlichen Anerben der sechsten Ordnung.

Sie kommen an die Reihe, wenn niemand aus den vorhergehenden fünf Ordnungen vorhanden ist. Zur sechsten Ordnung gehören: die weiblichen Abkömmlinge des Bauern und die Nachkommen von solchen

Abkömmlingen. Natürlich gehören nicht hierhin die Töchter des Bauern und deren Söhne und Sohnesöhne; denn diese standen bereits in der vierten Ordnung. Bei der sechsten Ordnung handelt es sich also einmal um die Töchter von Söhnen und Töchtern und um die Töchter von späteren Abkömmlingen, ferner um die Söhne von späteren weiblichen Abkömmlingen, mit anderen Worten also: um alle Abkömmlinge des Bauern, die nicht zur ersten oder vierten Ordnung gehören.

Die zweite Zeichnung (oben S. 28) vermag auch die Mitglieder der sechsten Ordnung am besten zu zeigen:

Zur ersten Ordnung gehörten auf dieser Zeichnung: Detlev, Cuno, Berthold und Hermann;

zur vierten Ordnung gehörten auf der Zeichnung: Gottfried, Georg, Elisabeth, Anna, Katharina, Joachim und Jobst.

Es blieben demnach in der sechsten Ordnung:

1. die Urenkelin Christine (= Tochter des verstorbenen Enkels Christoph, der wieder ein Sohn des verstorbenen Sohnes Christian war),

2. die Urenkelin Irma (= die Tochter des verstorbenen Enkels Jürgen, der wieder ein Sohn der verstorbenen Tochter Irene war).

Lebte der Urenkel Ferdinand noch, so würde auch dieser zur sechsten Ordnung gehören, da er ein Sohn einer Enkelin des Bauern wäre.

Nehmen wir einmal an, daß aus den ersten fünf Ordnungen niemand da wäre und daß aus der letzten Ordnung Ferdinand, Christine und Irma lebten. Wer vor den dreien hat den Vorrang?

Das Gesetz sagt hier (§ 20 Ziff. 6 Satz 2), daß der dem Mannesstamm Nächstehende den Fernerstehenden ausschließt. — Ferdinand ist der Sohn der Enkelin Felicitas des Bauern; erst Felicitas ist unmittelbar im Mannesstamme mit dem Bauern verwandt. Die Urenkelin Christine dagegen ist unmittelbar dem Mannesstamme entsprossen (Vater Christoph, Großvater Christian, Urgroßvater der Bauer). Christine geht daher dem männlichen Urenkel Ferdinand vor. Das ist auch schon deshalb verständlich, weil Christine (wenn sie verheiratet ist, wenigstens bis zu ihrer Heirat) noch den Familiennamen des Bauern führt, während Ferdinand diesen Namen gar nicht mehr haben kann.

Nur wenn mehrere Mitglieder der sechsten Ordnung dem Mannesstamme des Bauern gleich nahe stehen, hat das männliche Mitglied den Vorzug. Die Urenkelin Irma steht sowohl hinter Ferdinand wie auch hinter Christine zurück: sie stammt von dem Enkel Jürgen, der wieder von einer Tochter des Bauern, Irene, abstammt; der Mannesstamm ist bei Irma also bereits bei der ersten Generation nach dem Bauern unterbrochen.

#### H. Es ist niemand aus den sechs Ordnungen vorhanden.

Ist auch aus der sechsten Ordnung niemand da, dann bricht die gesetzliche Auerbenordnung, anders als im allgemeinen bürgerlichen Recht, ab. Weitere gesetzliche Auerben gibt es nicht. In die-

sem Ausnahmefall kann der Bauer ganz frei eine jede bauernfähige Person (gegebenenfalls also auch seinen Ehegatten) durch Testament oder Erbvertrag zum Anerben bestimmen (§ 25 Abs. 5 RGG.).

Trifft der Bauer, obwohl keine gesetzlichen Anerben da sind, durch Testament oder Erbvertrag keine Bestimmung über den Anerben, oder bestimmt er einen Anerben, der nicht bauernfähig ist (siehe oben Seite 18 ff.), dann hat der Reichsbauernführer das Recht, beim Tode des Bauern von sich aus einen beliebigen Anerben zu bestimmen (§ 25 Abs. 5 RGG.). Der Reichsbauernführer soll hierbei bauernfähige Verwandte und Verschwägerter des Bauern, die nicht zu den gesetzlichen Anerben gehören, möglichst berücksichtigen.

#### **J. Uebergangsbestimmungen über das Anerbenrecht der Töchter und über die Nachfolge in Erbhöfe, die beim Inkrafttreten des Gesetzes Eheleuten gemeinschaftlich gehörten, ferner über gegenseitige Erb- einsetzungen und über Vorerbschaften.**

1. Die bis jetzt (unter A bis G) erläuterte gesetzliche Anerbenordnung soll die Vererbung der Höfe im **M a n n e s t a m m** fördern.

In allen Fällen aber, in denen in dem Augenblick, in dem der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Anerben der ersten Ordnung (Söhne und Sohnesöhne) vorhanden sind, sollen für den Fall des Todes des ersten Erbhofbauern die Anerben der vierten Ordnung (Töchter und Töchterstöchter) den Erben der zweiten- und dritten Ordnung (Vater, Brüder, Neffen des Bauern usw.) vorgehen. Erbhofbauern, die heute keinen Sohn und keine männlichen Abkömmlinge von Söhnen haben, können also gewiß sein, daß eine Tochter oder doch ein Sohn oder ein Enkel einer Tochter Anerbe wird, ohne daß es hierzu einer besonderen Bestimmung (z. B. eines Testaments) bedarf.

2. Eine weitere Uebergangsbestimmung bezieht sich auf die Erbfolge in Erbhöfe, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten standen (§ 62 DMO.). Auch hier kann der Hof nur an einen Anerben fallen. Die Eheleute können hier in einem Erbvertrag oder in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu Anerben einsetzen. Sie können aber auch bestimmen, daß der Hof nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten an eine Person fällt, die nach dem Erbhofgesetz als Anerbe eines der beiden Gatten berufen wäre (also an den gesetzlichen Anerben des Mannes oder der Frau) oder die nach § 25 des Gesetzes als Anerbe eines der beiden Gatten durch letztwillige Verfügung bestimmt werden könnte (s. unten S. 35 ff.). Sie können schließlich in dem Erbvertrag oder Testament bestimmen, daß der Hof beim Tode des Erstversterbenden zunächst an den Ueberlebenden fällt (entweder als Vollerbe oder Vorerbe) und beim Tode des Längstlebenden wieder auf eine Person übergeht, die als An-

erbe eines der beiden Ehegatten gesetzlich berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

Machen die beiden Ehegatten keinen Erbvertrag und kein gemeinschaftliches Testament, so fällt der Hof beim Tode der Frau dem Manne zu, beim Tode des erstversterbenden Mannes aber demjenigen, der Anerbe des Mannes wäre, wenn diesem der Hof allein gehörte. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den beiderseitigen Abkömmlingen gilt für die Bestimmung durch Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament Ähnliches wie bei dem gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten. Ist keine Bestimmung durch die Ehegatten getroffen, so fällt der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft demjenigen an, der Anerbe des männlichen Ehegatten wäre.

3. Folgender weitere Uebergangsfall ist in § 68 Abs. 1 DVO. geregelt: Bauersleute haben sich vor dem 1. Oktober 1933 gegenseitig zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß nach dem Tode des Längstlebenden der Nachlaß an Verwandte des Erstverstorbenen fallen soll. Der eine Ehegatte ist nun vor dem 1. Oktober verstorben. Im Nachlaß ist ein Erbhof. (Lebten beide am 1. Oktober noch, so kann die Anerbenfolge sich nur nach dem Reichserbhofgesetz, nicht nach § 68 Abs. 1 DVO. richten, ein Ehegatte also nicht Anerbe sein). Dann hat also zurzeit der andere Ehegatte, sei es als Vollerbe oder als Vorerbe, den Hof erworben. Stirbt jetzt dieser überlebende Gatte, dann ist Anerbe des Hofes derjenige, der nach dem Reichserbhofgesetz Erbe des Erstverstorbenen wäre. War in der gegenseitigen Verfügung von Todeswegen bestimmt, daß ein Verwandter des Erstversterbenden allein den Hof übernehmen sollte, dann ist dieser Anerbe, wenn er nach § 25 des Reichserbhofgesetzes von dem Erstverstorbenen zum Anerben hätte bestimmt werden können.

4. Ähnliche Uebergangsbestimmungen gelten für Vorerbschaften, bei denen am 1. Oktober der Vorerbsfall schon eingetreten war (§ 68 Abs. 2 DVO.). Sie können hier im einzelnen nicht dargestellt werden. Es handelt sich ebenso wie bei 2. und 3. um recht schwierige Fragen, bei denen der Bauer stets rechtskundigen Rat (z. B. den Rat eines Notars) einholen muß.

### III. Verfügungen des Bauern, insbesondere über die Person des Anerben.

#### A. Aenderungen der gesetzlichen Anerbenordnung durch Testament oder Erbvertrag.

In den vorstehenden Ausführungen ist erläutert worden, welches die gesetzliche Anerbenfolge mit ihren einzelnen Ordnungen ist. Diese tritt dann in Kraft, wenn der Bauer keinerlei Bestimmungen

trifft. Der Bauer wird aber oft den Wunsch haben, den Anerben abweichend von der gesetzlichen Ordnung selbst zu bestimmen. So wird er häufig von mehreren Söhnen nicht den ältesten oder jüngsten (also den gesetzlichen Anerben), sondern einen anderen Sohn zum Nachfolger haben wollen. Er wird dann bestrebt sein, die Reihenfolge innerhalb einer bestimmten Ordnung zu verändern. Darüber hinaus wird häufig die Absicht des Bauern sein, Anerben einer späteren Ordnung den Anerben einer vorhergehenden Ordnung vorzuziehen. So wird er oft lieber einer Tochter oder einem Tochtersohn (= vierte Ordnung) vor seinem Vater (= zweite Ordnung) oder vor Brüdern und Neffen (= dritte Ordnung) den Hof überlassen. (Für die Uebergangszeit ist dieser Vorrang der Töchter ja außerdem schon gesetzlich bestimmt.) (s. oben S. 34.)

Das Gesetz erlaubt nun dem Bauern, in gewissen genau bestimmten Grenzen eine solche Verschiebung innerhalb einer Anerbenordnung und sogar eine Verschiebung mehrerer Ordnungen untereinander. Der Bauer muß zu diesem Zwecke ein Testament oder einen Erbvertrag machen. Die im Gesetz erlaubten Möglichkeiten der Anerbenbestimmung sind folgende:

1. Unter denen, die in der ersten Ordnung als Anerben berufen sind (Söhne bzw. Enkel usw.), kann der Bauer sich den Anerben auswählen, aber nur dann, wenn entweder

- a) in der betreffenden Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist, oder
- b) wenn in der betreffenden Gegend beim Inkrafttreten dieses Gesetzes üblich gewesen ist, daß der Bauer den Erben des Hofes frei nach seinem Belieben bestimmte, ohne sich an bestimmte Gebräuche zu halten, oder schließlich
- c) wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Anerbengericht zustimmt (§ 25 Abs. 1 RGG.).

Bestehen im Einzelfalle Zweifel darüber, ob in der Gegend beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Anerbenrecht Brauch gewesen ist oder nicht (a), oder ob in der Gegend die freie Bestimmung des Hofserben durch den Bauer üblich gewesen ist oder nicht (b), so entscheidet das Anerbengericht darüber.

Innerhalb der dritten, innerhalb der vierten, innerhalb der fünften und innerhalb der sechsten Ordnung kann sich schließlich der Bauer ganz frei seinen Anerben aussuchen, ohne daß das Anerbengericht zustimmen mußte. Ist also nach der gesetzlichen Anerbenordnung z. B. die vierte Ordnung an der Reihe, so kann er einen, der irgendwo in dieser Ordnung zum Anerben berufen ist, nach Belieben zum Anerben bestimmen, ohne Rücksicht darauf, ob Nächstes- oder Jüngsterrecht herrscht und an welcher Stelle in der Ordnung der Ausgewählte steht. Allerdings kann der Bauer nicht ohne weiteres z. B. jemand aus der fünften oder sechsten Ordnung wählen, wenn noch jemand aus der vierten Ordnung da ist (§ 25 Abs. 4 RGG.).

2. Der Bauer kann aber noch weiter bestimmen, daß die Reihenfolge der zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Ordnung vertauscht wird. Zu einer solchen Verschiebung ganzer Ordnungen muß aber das Anerbengericht seine Zustimmung geben (§ 25 Abs. 4 R.G.). Das Anerbengericht hat über die Zustimmung nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Wichtig ist also für den Bauern, zu merken, daß er die einzelnen Ordnungen innerhalb der gesetzlichen Anerbenordnung nur mit Genehmigung des Anerbengerichts verschieben kann, daß er aber innerhalb einer einzelnen Ordnung, die gesetzlich an der Reihe ist, frei (mit einer Beschränkung für die erste Ordnung) und ohne Genehmigung des Anerbengerichts den Anerben bestimmen kann. Hat also z. B. der Bauer zwei Töchter, von denen die älteste, da Ältestenrecht herrscht, gesetzliche Anerbin ist, dann kann er ganz frei bestimmen, daß die jüngste Anerbin sein soll. Hat er aber eine Tochter (4. Ordnung), die gesetzliche Anerbin ist und will er seine Schwester (5. Ordnung) vorziehen, dann bedarf er zu einer solchen Bestimmung der Genehmigung des Anerbengerichts.

3. Der Bauer kann ferner mit Genehmigung des Anerbengerichts bestimmen, daß eine Person aus der vierten Ordnung (Töchter, Töchter söhne, Töchterenkel usw.) vor Personen sogar der ersten Ordnung, ferner auch vor Personen der zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Genehmigung zu einer solchen Bestimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 25 Abs. 3 R.G.). Ein solcher wichtiger Grund ist es z. B., wenn eine besonders tüchtige und gesunde Tochter (bzw. ein Töchtersohn) vorhanden ist, der der Hof besser anvertraut wird als einem Sohn oder dem Vater oder einem Bruder.

4. Sind keine (ehelichen) Söhne und Sohnes söhne vorhanden (erste Ordnung), dann kann es mitunter erwünscht sein, einem tüchtigen und gesunden unehelichen Sohn des Bauern den Hof zuzuwenden. Dies kann der Bauer dann durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, wenn das Anerbengericht zustimmt (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes). Vor der Entscheidung darüber, ob er zustimmen soll oder nicht, muß das Anerbengericht den Landesbauernführer hören. —

## B. Die Unwirksamkeit sonstiger Aenderungen der gesetzlichen Anerbenordnung. Einzelfragen (Verfügung über Zubehörstücke, alte Testamente und Erbverträge).

Mit diesen unter A. erörterten Möglichkeiten ist die Freiheit des Bauern, den Anerben des Hofes durch Testament oder Erbvertrag zu bestimmen, erschöpft. Bestimmt der Bauer einen Anerben, den er nach den obigen Darlegungen nicht bestimmen kann, oder bestimmt er in Fällen, in denen hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts er-

forderlich ist (vgl. S. 36) einen Anerben ohne diese Zustimmung, dann ist seine Bestimmung einfach und unwirksam (§ 24 Abs. 1 RGE.).

Diese Beschränkung des Bauern in der freien Verfügung über seinen Hof bezieht sich übrigens auf alle Gegenstände, die zu dem Hof gehören (s. oben S. 17). Das Gesetz macht lediglich in § 24 Abs. 2 eine Ausnahme: über einzelne Zubehörstücke, die für die Bewirtschaftung des Hofes entbehrlich sind, darf der Bauer durch Testament oder Erbvertrag auch zugunsten solcher Personen verfügen, die den Hof nicht bekommen; das gilt aber nicht für Hofesurkunden und für die in § 8 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Sachen (Familienbriefe, Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe, Erinnerungsstücke, die zum Hof und zur Familie gehören); diese letzteren Sachen müssen beim Hof bleiben. Der Bauer kann also z. B. seiner Tochter für den Fall seines Todes eine Kuh vermachen oder einige Möbelstücke, er kann auch einem Sohn, der den Hof nicht bekommt, ein Pferd oder eine Maschine vermachen usw., vorausgesetzt, daß die Bewirtschaftung des Hofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Dem Versuch, aus irgendwelchen Gründen die gesetzlichen Vorschriften, die das Bestimmungsrecht des Bauern für den Fall des Todes beschränken, zu umgehen und zu vereiteln, schiebt das Gesetz von vornherein einen Kiegel vor. Der Bauer kann nicht etwa schon zu Lebzeiten den Hof an denjenigen veräußern, dem er den Hof im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zukommen lassen will; denn der Hof kann grundsätzlich nur veräußert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Anerbengericht die Veräußerung genehmigt (§ 37 Abs. 1 und 2 RGE.). Der Bauer kann aber den Hof auch nicht durch Testament oder Erbvertrag zugunsten irgend einer Person belasten oder die Belastung anordnen (z. B. Anordnung, daß einer bestimmten Person eine Grundschuld oder eine Hypothek eingeräumt werden solle), wohl aber kann der Bauer durch Testament oder Erbvertrag einer bestimmten Person eine Wohngerechtigkeit oder dgl. einräumen (§ 64 DWD.). Er kann den Erbhof und den Anerben schließlich auch nicht dadurch schädigen, daß er den übrigen (außer dem Erbhof vorhandenen) Nachlaß durch Testament oder Erbvertrag derart mit Verpflichtungen belastet, daß der übrige Nachlaß zur Begleichung dieser Verpflichtungen nicht ausreicht. Mit einem solchen Vorgehen würde der Bauer nichts erreichen; denn wenn auch der übrige Nachlaß nicht ausreicht, so haftet der Erbhof und der Anerbe dennoch für die nicht beglichenen Verpflichtungen nicht (§ 24 Abs. 3 RGE.). Hier sei noch ein Wort angefügt zu der wichtigen Frage der Testamente und Erbverträge, die vor dem 1. Oktober 1933 gemacht worden sind. Ist der Erblasser schon vor dem 1. Oktober 1933 verstorben, dann bleiben sie vollwirksam. Ist das aber nicht der Fall, dann sind sie jedenfalls insoweit unwirksam, als die darin enthaltenen Verfügungen nach dem neuen Reichserbhofgesetz nicht mehr getroffen werden können (§ 25, oben S. 35 ff.).

Vgl. weiter die Uebergangsbestimmungen in §§ 62 und 68 DNB.  
(oben S. 34 f.).

### C. Zulässige Nebenbestimmungen in Testamenten oder Erbverträgen. (Hofname. Verwaltung und Nutznießung.)

Zwei wichtige Punkte kann der Bauer noch durch Testament oder Erbvertrag regeln:

1. Er kann anordnen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt (§ 27). Eine solche Anordnung ist einmal von Bedeutung, wenn der Hof seit alter Zeit einen Namen hat, der nicht mit dem Familiennamen der Bauernfamilie übereinstimmt. Sie ist aber von besonderer Bedeutung in den Fällen, wo der Anerbe, der den Hof erhält, einen anderen Namen hat als der Bauer. (Beispiel: eine verheiratete Tochter des Bauern oder ein Abkömmling von dieser Tochter oder eine verheiratete Enkelin wird Anerbel) Der Bauer kann also bewirken, daß der altbekannte Hofname unter den künftigen Erbhofbauern fortlebt; dieser Hofname kann natürlich auch der eigene Name des Bauern sein.

2. Der Bauer kann bestimmen, daß der Vater oder die Mutter eines jungen Anerben sogar über das 21. Lebensjahr hinaus, aber längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Verwaltung und die Nutznießung des Hofes haben soll (§ 26 REG.). Eine solche Bestimmung wird oft nützlich und nötig sein, da man einem jungen Menschen von 21 Jahren häufig noch nicht die Bewirtschaftung eines Erbhofs anvertrauen kann.

### D. Wie macht man ein Testament oder einen Erbvertrag?

Der Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder Notar geschlossen werden (§ 2276 Abs. 1 BGB.).

Für den Abschluß eines Testaments gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Erklärung des letzten Willens vor einem Richter oder vor einem Notar (§ 2231 BGB.).
2. Erklärung des letzten Willens durch eigenhändige Niederschrift des Bauern (§ 2231 BGB.). Diese Niederschrift muß vom Bauern persönlich und eigenhändig in ihrem ganzen Wortlaut geschrieben und unterschrieben sein. Sie muß die richtige Angabe des Ortes, an dem er die Niederschrift gemacht hat, und des Tages, an dem er sie geschrieben hat, enthalten; auch diese Angabe von Ort und Zeit muß von dem Bauern eigenhändig geschrieben sein (unzulässig ist also z. B., daß für den Ort und die Jahreszahl ein Vordruck benutzt wird, wie er sich vielfach auf Ge-

schäftsbriefbogen befindet). Das eigenhändige Testament kann der Bauer in beliebiger Weise aufbewahren. Es empfiehlt sich aber, es dem Amtsgericht zur Aufbewahrung zu geben. Die Kosten sind nicht hoch.

3. Erklärung des letzten Willens vor dem **Gemeindevorsteher**, in dessen Bezirk sich der Bauer gerade aufhält (§ 2249 BGB.).

Diese Form, ein Testament zu errichten, ist jedoch nur zulässig, wenn die Befürchtung besteht, daß der Bauer so schnell sterben werde, daß die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder Notar nicht mehr möglich ist. Man nennt ein solches Testament **Nottestament**. Wird der Bauer nach Errichtung des Nottestaments wieder gesund, so muß er das Testament binnen drei Monaten in der regelmäßigen Form (1 oder 2) erneuern, sonst wird es unwirksam.

4. Die vierte Möglichkeit, die Errichtung eines sogenannten **Seu-  
shentestaments**, braucht hier nicht weiter erklärt zu werden (siehe § 2250 BGB.).

Bei der Errichtung von Testamenten nach 1 und 3 (auch nach 4) müssen **Zeugen** zugezogen werden. Das Nähere darüber wird hier nicht ausgeführt, da die Urkundsperson, nämlich der Richter, der Notar, der Gemeindevorsteher usw., selbst darauf achten muß. Beim Errichten eines eigenhändigen Testaments (oben zu 2) ist die Hinzuziehung von **Zeugen nicht nötig!**

#### **IV. Der Anerbe hat bereits einen Erbhof (Austausch).**

Es wird nicht selten vorkommen, daß der Anerbe, an den der Hof beim Tode des Bauern fällt, selbst schon einen Erbhof hat. Da ein Bauer nur einen Hof haben soll, kann er den ererbten Hof nicht noch dazu bekommen. Er kann aber den angefallenen Hof übernehmen und dafür seinen alten abgeben. (§ 22 RGG.) Will er dies tun, so muß er binnen 6 Wochen, nachdem er erfahren hat, daß ihm der Erbhof des Verstorbenen zugefallen sei, dem Anerbengericht gegenüber erklären, daß er den angefallenen Hof übernehme. Diese Erklärung muß er entweder von einem Richter oder Notar beglaubigen lassen, oder er muß sie mündlich auf der Geschäftsstelle des Anerbengerichts zu Protokoll abgeben. Gibt er die Erklärung ab, so bekommt der Anerbe den Hof des verstorbenen Bauern; sein eigener Hof fällt aber dem nächsten Anerben zu, d. h. demjenigen, der ihm nach der Anerbenordnung folgt.

Gibt der Anerbe die Uebnahmeerklärung nicht ab oder gibt er sie nicht innerhalb der Frist ab, dann behält er seinen alten Hof. Er scheidet dann aber als Anerbe völlig aus, wie wenn er beim Tode des Bauern nicht gelebt hätte. Anerbe ist dann derjenige, der Anerbe sein würde, wenn jener (d. h. der, welcher schon den einen Hof besitzt) nicht

lebte. Häufig wird das, da an die Stelle eines verstorbenen Sohnes dessen Sohn tritt, der Sohn des wirklichen Anerben, also ein Enkel des Bauern sein.

An einem Erbhof werden meist kleinere oder größere Nachlassschulden hängen. Tauscht nun der Anerbe seinen alten Hof gegen den ererbten ein, dann ist es billig, daß der nächste Anerbe, der ja den alten Hof des eigentlichen Anerben umsonst bekommt, mit zu den Nachlassverbindlichkeiten des geerbten Hofes beisteuert. Er muß dann die Nachlassverbindlichkeiten mitbezahlen oder den eigentlichen Anerben in anderer Weise von Nachlassverbindlichkeiten befreien. Einigen sich die beiden nicht darüber, wieviel der zweite von den Nachlassschulden mittragen muß, dann muß das Anerbengericht entscheiden. Dieses wird vor allem bei der Entscheidung berücksichtigen, wieviel der ererbte Hof mehr wert ist als der, den der Anerbe abgegeben hat. In dem Maße, als der eigentliche Anerbe durch den Tausch einen Gewinn gemacht hat, wird er sich auch an den Nachlassschulden beteiligen müssen. — Auch mit dem alten Hofe, den der eigentliche Anerbe aufgegeben und der nächste Anerbe übernommen hat, werden aber oft Schulden des bisherigen Besitzers, des jetzigen ersten Anerben, verknüpft sein. Der Erwerber des alten Hofes muß dann im allgemeinen wenigstens einen Teil der Schulden mittragen, die der Anerbe als früherer Besitzer des Hofes gemacht hat und die mit dem Hof zusammenhängen (z. B. Baukostenschuld für eine Anbau oder einen Schuppen, Kaufpreisschuld für eine angeschaffte Maschine o. ä.). Auch hierüber entscheidet das Anerbengericht unter Berücksichtigung des Wertes der beiden Höfe und der Höhe der Schulden, die auf den Höfen lasten oder mit ihnen zusammenhängen. Wenn sowohl Nachlassverbindlichkeiten als auch Schulden des alten Erbhofes des Anerben vorhanden sind, muß das Anerbengericht sie beide gegeneinander abwägen und sie mit den Werten, die ein jeder der beiden Anerben hinzugewonnen hat, vergleichen.

## V. Der Bauer hinterläßt mehrere Erbhöfe.

Wenn der verstorbene Bauer mehrere Erbhöfe hinterlassen hat, dann werden diese Höfe auf die zu Anerben Berufenen verteilt, jedoch so, daß niemand mehr als einen Erbhof erhält (§ 23 RGG.). Zuerst wählt derjenige einen Hof, der an erster Stelle als Anerbe berufen ist, nach ihm derjenige, der in der Anerbenfolgeordnung ihm in der Reihe folgt, usw. Mit der Wahl erwirbt jeder Wählende den gewählten Erbhof. Mit der Wahl des Letztwählenden erwirbt zugleich auch der nächstfolgende Anerbe den übrigbleibenden Erbhof. Hat einer der Wähler selbst schon einen Erbhof, so kann er (wie oben zu IV) einen der neu angefallenen Höfe wählen, worauf sein alter

Hof mit in die übrigen hinterlassenen Erbhöfe fällt und von den nächstberufenen Anerben gewählt werden kann.

Die Wahl erfolgt in derselben Weise wie die Uebernahmeerklärung beim Austausch eines Erbhofs (s. oben S. 40), nämlich durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung gegenüber dem Anerbengericht oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Anerbengerichts.

Jeder nachstehende Wahlberechtigte kann beim Anerbengericht beantragen, daß demjenigen, der jetzt mit der Wahl an der Reihe ist, eine Frist für die Ausübung der Wahl besetzt wird. Die Frist wird vom Vorsitzenden des Anerbengerichts bestimmt. Wird die Wahl nicht vor Ablauf der Frist vorgenommen, so tritt dieser Wahlberechtigte hinter alle übrigen Wahlberechtigten zurück, d. h. er bekommt den Hof, der als letzter übrig bleibt.

## VI. Ausschlagung des hinterlassenen Erbhofes.

In manchen Fällen will der Erbe die ihm angefallene (vielleicht überschuldete) Erbschaft überhaupt nicht haben. Das wird auch beim Anerben eines Erbhofs mitunter vorkommen, wenn auch seltener, da künftig eine Ueberschuldung von Erbhöfen regelmäßig nicht mehr möglich ist. Will der Anerbe den ihm angefallenen Erbhof nicht übernehmen, dann muß er ihn ausschlagen (§ 29 RGE.), ebenso wie nach allgemeinem bürgerlichen Recht ein Erbe die Erbschaft ausschlägt. Es finden daher auch die allgemeinen Vorschriften über die Ausschlagung Anwendung (§§ 1942 ff. BGB.). Hier braucht dazu nur folgendes gesagt zu werden: Die Ausschlagung muß gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Nach § 1945 BGB. kann sie nur in einer von einem Richter oder einem Notar beglaubigten Erklärung erfolgen, und zwar binnen einer Frist von sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von dem Anfallen des Erbhofs an ihn Kenntnis erlangt, falls der Anfall aber nicht auf der gesetzlichen Anerbenordnung unmittelbar, sondern auf einer letztwilligen Verfügung (Testament) des Bauern beruht, nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem diese Verfügung gerichtlich eröffnet wird. Ausschlagen kann übrigens auch derjenige nächstberufene Anerbe, dem infolge Austausches (s. oben S. 40) der alte Hof des wirklichen Anerben anfällt (§ 22 Abs. 3 RGE.). Als Ausschlagung gilt es schließlich auch, wenn jemand, der zum Anerben berufen ist, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat und nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist den Antrag auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit stellt oder wenn er mit diesem Antrag abgewiesen wird (§ 29 Abs. 3 RGE.).

Derjenige, der den Erbhof ausschlägt, scheidet als Anerbe so aus, als ob er zur Zeit des Erbfalles, d. h. des Todes des Bauern, nicht

gelebt hätte. Hiernach richtet sich auch die weitere Anerbenfolge: es wird so angesehen, als ob der ausschlagende Erbe tot wäre. Schlägt z. B. ein Sohn des Bauern aus, dann tritt an seine Stelle nicht ein anderer Sohn des Bauern als nächstberufener Anerbe, sondern ein Sohn des ausschlagenden Sohnes (Enkel), vorausgesetzt natürlich, daß ein solcher da ist. Ähnliches gilt für alle Ordnungen der gesetzlichen Anerbenordnung.

## VII. Ein Anerbe wird als nicht vorhanden angesehen.

Wir haben im Erbhofrecht folgende wichtigen Fälle, in denen ein als Anerbe an sich Berufener so ausscheidet, als ob er zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte:

1. der Anerbe ist nicht bauernfähig (d. h. er ist nicht deutschen oder stammesgleichen Blutes; oder: er ist rechtskräftig entmündigt; oder: er ist nicht ehrbar oder nicht geeignet, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften; s. §§ 13, 14, 15, Abs. 1, 21 Abs. 1 RGG.);

2. der Anerbe hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und beantragt auch nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist, daß ihm die Staatsangehörigkeit verliehen werde, oder er wird mit seinem Antrag auf Verleihung abgewiesen (§ 29 Abs. 3);

3. der Anerbe hat bereits einen Hof und erklärt innerhalb der sechswöchigen Frist nicht, daß er den ihm angefallenen Hof übernehme (§ 22 Abs. 1—2);

4. der Anerbe schlägt den Erbhof ausdrücklich aus (§§ 29 Abs. 1—2, 22 Abs. 3).

## VIII. Die Versorgung der übrigen Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten des verstorbenen Bauern.

### A. Die übrigen Kinder des Bauern.

Eine besonders schwierige Frage jedes Anerbenrechts ist immer, wie die Abkömmlinge des Erblassers, die den Hof nicht bekommen, gestellt werden sollen. Meist werden sie hinsichtlich des übrigen Nachlasses nach bürgerlichem Recht Miterben oder doch Pflichtteilsberechtigte sein. (Pflichtteilsberechtigt ist ein Abkömmling dann, wenn er an sich gesetzlicher Erbe, jedoch vom Erblasser von der Erbfolge ausgeschlossen ist, § 2303 BGB.; soweit ein Kind hiernach pflichtteilsberechtigt ist, sind es nicht außerdem noch Abkömmlinge dieses Kindes.) Das bürgerliche Erb- und Pflichtteilsrecht kann hier im einzelnen nicht

dargestellt werden. Jedenfalls brachte es gerade die gesetzliche Erbfolge und die freie Erbeinsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit sich, daß der Besitz der Bauern entweder durch Teilung unter die Kinder zersplittert oder daß, wenn ein Kind den Besitz übernahm, der Hof mit auf die Dauer untragbaren Abfindungsansprüchen (Herausgabeansprüchen, Teilungsgeldern usw.) belastet wurde. Diese sich in jeder Generation wiederholenden Teilungen und Abfindungen sind, das beweist die Geschichte aller Völker und aller Zeiten, die Ursache des Bauernsterbens, von dem oben gesprochen wurde.

Das Reichserbhofgesetz bestimmt aus diesem Grunde nun folgendes:

Die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinde), die an sich nach bürgerlichem Rechte (also hinsichtlich des übrigen Nachlasses außer dem Erbhof) Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind und die keinen Erbhof vom Erblasser bekommen haben, haben gegen den Anerben einen Anspruch darauf, daß sie auf dem Hofe bis zu ihrer Volljährigkeit angemessen unterhalten und erzogen werden (§ 30 Abs. 1). Sie sollen dabei zu einem Berufe ausgebildet werden, wie er dem Stande des Hofes entspricht! Bei ihrer Verselbständigung können sie eine Ausstattung verlangen (z. B. zur Gründung einer eigenen Bauernwirtschaft, eines Geschäfts, einer freien Berufspraxis — z. B. als Arzt usw.), weibliche Personen haben bei der Verheiratung Anspruch auf eine angemessene Aussteuer. Dies gilt, soweit die Mittel des Hofes das erlauben (§ 30 Abs. 2). Das heißt aber nicht, daß diese Ansprüche nur bestehen, soweit Barmittel im Augenblick vorhanden sind, sondern soweit der Hof überhaupt in der Lage ist, diese Mittel (gegebenenfalls auch in einigen Raten) ohne Ueberlastung aufzubringen. Eine grundbuchmäßige Belastung darf allerdings grundsätzlich nicht erfolgen. Besonders erwünscht ist es, wenn ein Abkömmling Mittel zur Beschaffung einer Siedlerstelle erhält. In einer kurzen Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird diese Mittelbeschaffung für die weichen Erben allerdings häufig auf Schwierigkeiten stoßen, nachdem die Landwirtschaft durch die hohe Verschuldung mit ihrer Zinsenlast, durch Steuer- und Preisdruck, die verschiedensten Lasten und andere Umstände in eine allgemeine Notlage geraten ist. Das Gesetz bezweckt jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen der Regierung die Schaffung eines kräftigen und gesunden Bauerntums. Dieses Ziel wird erreicht werden. Ist das Bauerntum aber wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt, dann wird es bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich sein, in der vom Gesetz bestimmten Weise den übrigen Kindern mit Mitteln des Hofes eine eigene Existenz zu verschaffen, wozu heute viele und gerade kleinere Bauern auch dann nicht in der Lage wären, wenn sie ihr Land teilen würden. Vor allem ist auch hier darauf hinzuweisen, daß die nationalsozialistische Regierung endlich mit der Siedlung Ernst machen wird und daß es ein Hauptziel dieser Siedlung ist, eine möglichst große Anzahl von Bauernjöhnen zu selbständigen und freien Bauern

zu machen. Es ist also durchaus nicht so, als ob das eine Kind, der Anerbe, alles bekäme und die anderen Kinder erhielten nichts. Nicht nur die ständischen Einrichtungen, sondern auch die Anerbengerichte werden darüber wachen, daß die Mittel des Hofes den anderen Kindern tatsächlich zugute kommen, soweit die Kräfte des Hofes dies gestatten. Im übrigen ist es ja auch, wie bereits oben (s. oben S. 14) gezeigt wurde, durchaus möglich, daß ein größerer Erbhof in mehrere Erbhöfe geteilt wird und somit mehrere Kinder einen Erbhof erhalten. Nur muß eben jeder Hof mindestens eine Ackernehmung bleiben, wenn ein lebensfähiges Bauerntum überhaupt gesichert werden soll. Betrachtet man also einmal die Ansprüche der übrigen Erben im ganzen, so kann von einer Enterbung der übrigen Kinder des Bauern keine Rede sein.

Nach der Erreichung der Volljährigkeit haben die Abkömmlinge gegen den Anerben keinen Anspruch auf Unterhalt mehr; der Ausbildungsanspruch kann aber über die Volljährigkeit hinaus bestehen. Geraten Abkömmlinge später unverschuldet in Not, so können sie jederzeit Aufnahme auf dem Hof verlangen (Heimatzusflucht). Sie müssen alsdann in der Wirtschaft angemessene Arbeitshilfe leisten (§ 30 Abs. 3). Der väterliche Hof bleibt also für alle Kinder des Bauern eine Heimat, die sie in Tagen der Not aufnehmen kann und muß. Man hat deshalb nicht mit Unrecht gesagt, daß das Recht der Heimatzusflucht für die übrigen Kinder des Bauern eine Art Kranken- und Unfallversicherung sei!

### B. Die Eltern des Bauern.

Die Eltern des Erblassers (Bauern) haben neben etwaigen sonstigen Ansprüchen (z. B. aus Uebergabevertrag, § 37 Abs. 3 RRG.) ebenfalls dieses Recht auf Heimatzusflucht, vorausgesetzt, daß sie nach bürgerlichem Recht an sich Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind (§ 30 Abs. 3 Satz 2). Pflichtteilsberechtigt sind die Eltern nur, wenn sie durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind; gesetzlich zur Erbfolge berufen sind sie aber nur, wenn keine erbberechtigten Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind.) Diese ganze Bestimmung ist natürlich nicht anwendbar auf einen Vater des Bauern, der selbst Anerbe ist.

### C. Der Ehegatte des Bauern.

Auch ein überlebender Ehegatte des verstorbenen Erbhofbesizers (Bauern oder Bäuerin) hat Versorgungsansprüche. Falls er nach bürgerlichem Recht Miterbe (als Miterbe kann er durch Testament oder Erbvertrag eingesetzt werden!) oder pflichtteilsberechtigt ist, kann

er von den Anerben verlangen, daß ihm auf dem Hofe der in solchen Verhältnissen übliche Unterhalt gewährt werde (§ 31 RGG.). Er muß dann aber auf alle Ansprüche, die ihm gegen den Nachlaß des Erblassers zustehen, verzichten. Kann er sich aus seinem eigenen Vermögen unterhalten, dann kann er das Unterhaltsverlangen überhaupt nicht stellen. Wenn ein Ehegatte nach bürgerlichem Recht an sich erb- und pflichtteilsberechtigt ist, kann in dieser Schrift nicht näher dargestellt werden. In dieser Beziehung sind durch das Erbhofgesetz keine Änderungen eingetreten. (Vgl. ferner oben S. 39 C 2 und S. 33 H.)

#### D. Die Versorgung aus mehreren Erbhöfen.

Hat der Bauer mehrere Erbhöfe hinterlassen, so können die Abkömmlinge, die Eltern oder der Ehegatte, welche Unterhaltsleistung oder Heimatzuflucht verlangen, sich den Hof auswählen, auf dem sie den Unterhalt beziehen oder die Zuflucht nehmen. Die Last des Unterhalts trägt dann dieser Hof allein. Nur die Pflicht zur Berufsausbildung und zur Leistung einer Ausstattung ist von allen Anerben (Erbhöfen) gemeinschaftlich als Gesamtschuldnern zu tragen. Im Verhältnis der mehreren Anerben zueinander werden die dazu nötigen Aufwendungen entsprechend dem Wert der Höfe verteilt (§ 36 Abs. 1).

#### E. Regelung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten über die Versorgungsansprüche von Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten gegen den Anerben werden vom A n e r b e n g e r i c h t entschieden. Dieses Gericht entscheidet auch, in welcher Weise sich mehrere Anerben (Erbhöfe) in die Last der Berufsausbildung und Ausstattung zu teilen haben. Bei allen Entscheidungen hat das Gericht die Verhältnisse sämtlicher Beteiligten billig zu berücksichtigen und abzuwägen und stets im Auge zu behalten, daß die Kräfte des Hofes nicht übermäßig beansprucht werden. Es kann auch die gesetzlichen Versorgungsansprüche aufheben oder einschränken, insbesondere dann, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist (z. B. wenn er eigenes Vermögen hat, vor allem, wenn er solches aus dem übrigen Nachlaß erhalten hat). Eine Aufhebung oder Einschränkung der Versorgungsansprüche kann auch dann (sogar nachträglich) angeordnet werden, wenn die Leistungen dem Anerben nicht mehr zugemutet werden können, insbesondere wenn sie die wirtschaftlichen Kräfte des Hofes übersteigen (§§ 32 und 36 Abs. 1 und 3).

Alle Entscheidungen des Anerbengerichts in diesen Versorgungs- sachen sind e n d g ü l t i g u n d n i c h t mit der Beschwerde a n f e c h t - b a r.

## IX. Der übrige Nachlaß des Bauern. Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten.

Hinterläßt der Bauer bei seinem Tode außer seinem Hofe mit Zubehör noch anderes Vermögen (z. B. Ländereien, die nicht zum Erbhof gehören, städtische Grundstücke, Kapitalien usw.), so vererbt sich dieses nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (§ 33 R.G.). Dieses allgemeine Erbrecht darzustellen, kann nicht Aufgabe dieser Schrift sein. Das Reichserbhofgesetz trifft auch nur Bestimmungen darüber, welche Beziehungen zwischen dem Erbhof und dem übrigen Nachlaß bestehen, vor allem auch, wie die Nachlaßverbindlichkeiten geregelt werden und welche Rechte der Anerbe an dem übrigen Nachlaß hat.

Die Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 1967 ff. B.G.B.) fallen grundsätzlich dem übrigen Nachlaß, nicht dem Erbhof zur Last, und zwar selbst dann, wenn ihre Entstehung mit dem Erbhof und der bäuerlichen Wirtschaft zusammenhing, und sogar dann, wenn sie durch Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an dem Erbhof gesichert sind (§ 34 R.G.). Die auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind also aus Mitteln des übrigen Nachlasses zu bezahlen oder abzulösen. Nur die sonstigen Lasten, die auf dem Hof ruhen (besonders Altenteilsrechte, Nießbrauch, Entschuldungsrenten), sind allein aus dem Erbhof zu berichtigen (§ 34 R.G.).

Reicht der übrige Nachlaß nicht aus, um die ihm zur Last fallenden Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen, so ist der Anerbe verpflichtet, den nicht gedeckten Teil zu tragen. Er muß dann in Höhe dieses Teils die an dem übrigen Nachlasse beteiligten Erben von den Nachlaßverbindlichkeiten befreien (§ 34 Abs. 2 R.G.). Sind mehrere Erbhöfe und Anerben da, so müssen sie sich in den von dem übrigen Nachlaß nicht gedeckten Teil der Nachlaßverbindlichkeiten untereinander im Verhältnis des Wertes ihrer Erbhöfe teilen; besteht Streit über die Teilung, so entscheidet darüber unanfechtbar das Anerbengericht (§ 36 Abs. 2—3).

Es ist oben (siehe S. 38) bereits bemerkt worden, daß diese hilfsweise Beteiligung des Anerben an den nicht gedeckten Nachlaßverbindlichkeiten nicht dazu mißbraucht werden kann und darf, daß der Bauer durch Verfügung von Todes wegen (z. B. Vermächtnis in einem Testament oder Erbvertrag) dem Nachlaß Verbindlichkeiten auflädt, die er ohne Inanspruchnahme des Erbhofs nicht tragen kann. Tut der Bauer dies dennoch, so greift seine letztwillige Verfügung jedenfalls insoweit ins Leere, als sie den Erbhof benachteiligen würde, d. h. also, soweit der übrige Nachlaß zur Erfüllung der letztwilligen Verfügung nicht ausreicht.

Verbleibt dagegen nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten noch ein Ueberschuß des übrigen Nachlasses, so ist dieser nach

den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die an diesem Nachlaß Beteiligten zu verteilen (§ 35 Abs. 1). Es ist natürlich möglich, daß der Anerbe gleichzeitig auch als allgemeiner Erbe an dem übrigen Nachlaß mitberechtigt ist. Er erhält dann aber daraus nur soviel, wie der auf ihn entfallende Anteil an dem Wert des Gesamtnachlasses (Erbhof und übriger Nachlaß) größer ist als der lastenfreie Ertragswert seines Erbhofes. Dieser Ertragswert ist zu berechnen nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

Die Berechnung geschieht also folgendermaßen:

### 1. Beispiel:

Der Ertragswert des Erbhofes ist 50 000 RM.; Anerbe ist X. Der Wert des übrigen Nachlasses beträgt 30 000 RM.; Erben sind X., Y. und Z. zu je einem Drittel. X. erhält an sich von den 30 000 RM. einen Anteil von 10 000 RM. Da dies weniger als der Wert des Hofes, erhält er aber nichts außer dem Hof. Y. und Z. erhalten den übrigen Nachlaß, also je zur Hälfte.

### 2. Beispiel:

Der Ertragswert des Erbhofes ist 30 000 RM.; Anerbe ist X. Der Wert des übrigen Nachlasses beträgt 150 000 RM.; Erben sind X., Y. und Z. zu je einem Drittel.

X. erhält von dem übrigen Nachlaß an sich 50 000 RM. Er erhält nun aber nicht 50 000 RM. — 30 000 RM. (= Hofwert) = 20 000 RM.; denn dann erhielte er insgesamt nur einen Wert von 50 000 RM., Y. und Z. würden aber zusammen 130 000 RM., ein jeder also 65 000 RM., erhalten. Es muß vielmehr der Wert des Erbhofes und des übrigen Nachlasses zusammengezählt und von der Gesamtsumme der rechnerische Wertanteil des X. berechnet werden. Der Gesamtwert des Nachlasses ist also 180 000 RM., der Anteil des X. also 60 000 RM. Da X. schon 30 000 RM. durch den Erbhof hat, erhält er demnach noch 30 000 RM. aus dem übrigen Nachlaß. Y. und Z. bekommen auch jeder 60 000 RM., allerdings nur aus dem übrigen Nachlaß.

### 3. Beispiel:

Erbhof-Ertragswert 60 000 RM.; Anerbe X.; übriger Nachlaßwert 150 000 RM., Erben: X., Y. und Z. zu je einem Drittel.

Der Wert des Gesamtnachlasses beträgt also 210 000 RM., der Anteil des X. davon 70 000 RM. Da X. schon 60 000 RM. in dem Erbhof hat, erhält er noch 10 000 RM. aus dem übrigen Nachlaß. Y. und Z. erhalten ebenfalls jeder 70 000 RM., allerdings nur aus dem übrigen Nachlaß.

## Vierter Abschnitt.

# Die Veräußerung, Belastung und Verpachtung des Erbhofs. Die Zwangsvollstreckung.

## 1. Die Beschränkungen der Veräußerung, Belastung und Verpachtung des Erbhofs.

Durch die Vorschriften dieses Abschnittes des Gesetzes wird der Bauer und sein Hof aus der Verstrickung des liberalistischen und kapitalistischen Wirtschaftssystems herausgelöst.

1. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich. Das gilt natürlich auch für Teile des Erbhofs (z. B. einzelne Grundstücke und Grundstücksteile); es gilt auch für die beweglichen Sachen, die zu dem Erbhof gehören (insbesondere das Zubehör, siehe dazu oben S. 17). In gleicher Weise kann der Bauer den Erbhof nebst Zubehör grundsätzlich nicht mehr mit einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld, einem sonstigen Pfand- oder Sicherungsrecht, einem Nießbrauch u. dergl. belasten. Wohl aber bleiben Belastungen dieser Art, die in dem Augenblick bereits vorhanden waren, als aus dem Hof ein Erbhof wurde, bestehen. Die Regelung dieser zur Zeit bestehenden Belastungen, vor allem der Hypotheken und Grundschulden, erfolgt durch ein Entschuldungsgesetz für Erbhöfe.

Das Verbot der Belastung gilt nicht, wenn ein Belastung von der Siedlungsbehörde bei einer auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes v. 11. August 1919 oder das Gesetz über die Neuschaffung deutschen Bauerntum geschaffenen Besizung zugelassen ist (§ 64 DVO.); es gilt ferner nicht für Grunddienstbarkeiten (z. B. Wegegerechtigkeiten, Abbaurechte u. dergl.), beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (z. B. Wohnrechte)

und öffentliche Lasten (z. B. Anliegerbeiträge) (§ 64 DVO.). Eine weitere Ausnahme gilt für die Veräußerung und Belastung von Zubehörstücken; über diese kann der Bauer verfügen, wenn dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung geschieht.

Beispiel: Der Bauer verkauft ein Pferd, um ein neues anzuschaffen; oder er verkauft eine alte Maschine, die er durch eine neue ersetzt; oder er verkauft Düngemittel und Saatgut, die er nicht braucht usw.

2. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen kann das A n e r b e n g e r i c h t in besonderen Fällen, nämlich wenn ein wichtiger Grund vorliegt, eine **Veräußerung oder Belastung** des Erbhofs oder von Teilen des Erbhofs stets genehmigen. Was ein wichtiger Grund ist, läßt sich allgemein nicht sagen, sondern muß der richterlichen Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben. Das Gesetz sagt nur soviel, daß das Anerbengericht sogenannte **Gutsübergabeverträge** genehmigen soll, wenn der Erwerber des Gutes der nächste Anerbe des Bauern ist oder doch (siehe oben S. 35 ff.) von dem Bauer durch letztwillige Verfügung zum Anerben bestimmt werden könnte, z. B. also bei einer Uebertragung des Hofes durch den Vater auf den Sohn. Eine Genehmigung soll andererseits nicht erteilt werden, wenn die Verpflichtungen, die der Erwerber übernimmt, so geartet oder so hoch sind, daß sie den Hof über seine Kräfte und Ertragsfähigkeit hinaus belasten. (§ 37 Abs. 2 bis 3.)

Jede Genehmigung einer Veräußerung oder einer Belastung kann das Anerbengericht übrigens von der Erfüllung gewisser Bedingungen (Auflagen) abhängig machen, wenn dies nach Lage des Falles zum Besten des Hofes erforderlich erscheint.

Das Anerbengericht kann dem Bauern z. B. bei einer Veräußerung oder bei einer Hypothekenaufnahme aufgeben, den Erlös oder die Hypothekensumme zum Ankauf anderer Grundstücke zu verwenden oder ihn gesperrt für bestimmte andere Zwecke bereitzuhalten; so kann es vorkommen, daß erzielte Erlöse zweckmäßig für einen späteren Anbau oder Ergänzungsbau sichergestellt werden; auch kann ein Brandunglück Anlaß zu einer Veräußerung einzelner Grundstücke sein, wobei dann das Gericht dafür sorgen wird, daß der erzielte Betrag auch zum Wiederaufbau verwandt wird.

3. Auch eine **Verpachtung** des Erbhofes oder von Teilen eines solchen, die nach dem 1. Oktober 1933 und für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erfolgt, bedarf der **Genehmigung** des Anerbengerichts (§ 64 Abs. 2 DVO.).

## II. Die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung.

Ebenso wie der Erbhof grundsätzlich nicht veräußert werden kann, kann auch in ihn wegen **Geldforderungen** keine Zwangsvollstreckung

betrieben werden (§ 38). Zwangsvollstreckung ist einmal die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, ferner die Eintragung einer Zwangshypothek oder die Eröffnung und Durchführung des Konkurses über den Erbhof, schließlich auch die in der Zwangsvollstreckung erfolgende Versteigerung oder sonstige Verwertung von Zubehörgegenständen des Hofes. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Vollstreckungsmaßregeln dieser Art können deshalb nicht fortgesetzt werden.

Die auf dem Erbhof gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (dazu gehören z. B. auch verarbeitete Erzeugnisse, geschlagenes Holz, gefelster Wein usw.) unterliegen ebenfalls nicht der Zwangsvollstreckung, und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob sie Zubehör, also zur Fortführung des Betriebes erforderlich und bestimmt sind (Saatgut, Dünger usw.), oder ob sie zum Verkauf bestimmt sind. Hier gelten aber nun folgende Ausnahmen:

1. In die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse darf dann vollstreckt werden, wenn öffentliche Abgaben (z. B. Steuern), öffentliche Lasten (wie Anliegerbeiträge, Kanalgebühren usw.) oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Geldforderung (z. B. Renten an öffentliche Kreditanstalten, Entschuldungsrenten) beigegeben werden sollen. Die Vollstreckung muß dann aber alle Erzeugnisse unangetastet lassen, die Zubehör des Erbhofs sind, ferner auch alle, die der Bauer mit seiner Familie bis zur nächsten Ernte zum Unterhalt braucht (§ 39 Abs. 1 RFG.). Besteht Streit zwischen dem vollstreckenden Gläubiger und dem Bauer darüber, ob zu pfändende oder gepfändete Gegenstände Zubehör sind oder zum Unterhalte benötigt werden, so muß das zuständige Vollstreckungsgericht entscheiden. Uebersteigt die Vollstreckungsforderung (ohne Zinsen und Kosten) den Betrag von 150.— RM., so kommt noch folgendes hinzu: Der Gläubiger muß dann einen Monat, bevor er vollstreckt, dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel (Steuerzettel usw.) zustellen lassen mit der gleichzeitigen Erklärung, daß er gegen den Bauer die Zwangsvollstreckung einzuleiten gedenke. Innerhalb der Monatsfrist kann dann der Kreisbauernführer, falls er dazu vom Reichsnährstand die Ermächtigung erhält, dem Gläubiger gegenüber schriftlich erklären, daß er im Namen des Reichsnährstandes die Schuld des Bauern übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels und einer öffentlich beglaubigten Quittung zu befriedigen. Gegen den Bauer kann der Gläubiger dann nicht mehr vorgehen. Allerdings geht die Forderung gegen den Bauer auf den Reichsnährstand über, und der Reichsnährstand kann alsdann gegen den Bauer mit der oben erläuterten Beschränkung vollstrecken.

2. Für eine Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. wohl für eine Reihe von Jahren, ist die gleiche

Bergünstigung, die zu 1. für öffentliche Lasten, Abgaben und Geldforderungen gewährt ist, auch für alle privatrechtlichen Geldforderungen beliebiger Gläubiger eingeräumt worden. Die privaten Geldgläubiger können also vorläufig genau so vollstrecken, wie es oben zu 1. geschildert worden ist, d. h. mit starken Beschränkungen in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hofes.

Wenn hiernach in Zukunft nur ganz geringe Vollstreckungsmöglichkeiten gegen den Bauer bestehen bleiben, so heißt das nun aber keineswegs, daß er seine Schulden nicht mehr zu bezahlen brauche. Es ist künftig Standes- und Ehrensache, daß der Bauer nicht mehr Schulden macht, als er bezahlen kann, und daß er seine Schulden bezahlt. Tut er das nicht, so kann ihm, wie das schon oben dargestellt ist (S. 21 f.), die Verwaltung und Nutzung des Hofes entzogen oder gar der Hof genommen werden! Da die Regierung den Bauern auskömmliche und sichere Preise für ihre Erzeugnisse gewährleisten wird, kann der Bauer auch, wenn nicht besondere Unglücksfälle (z. B. Mißernte, Hagelschlag, Brand, Viehseuche) entstehen, genau berechnen, was er bezahlen und welche Schulden er daher machen kann.

## Fünfter Abschnitt.

# Die Anerbenbehörden und ihr Verfahren.

### I. Der gerichtliche Verfahrensweg.

Aus den ersten vier Abschnitten des Gesetzes und dieser Schrift ergibt sich, daß die wichtigsten Entscheidungen, die nach dem neuen Gesetz zu treffen sind, den A n e r b e n g e r i c h t e n übertragen sind. Es handelt sich, um dies nochmals zusammenzufassen, um folgende Entscheidungen:

1. darüber, ob ein Hof Erbhof ist oder nicht (§ 10 RGG.) (siehe dazu auch das Eintragungsverfahren unten S. 57 f.);
2. darüber, ob eine Person (Hofeigentümer, Anerbe) bauernfähig ist oder nicht (§§ 13 Abs. 3 und 18 RGG.);
3. darüber, ob oder welcher Brauch in der betreffenden Gegend bei der Nachfolge in den Hof besteht (§ 21 Abs. 3 RGG.), ferner darüber, ob in der betreffenden Gegend bei Inkrafttreten des Gesetzes die freie Bestimmung des Bauern über die Nachfolge in den Hof üblich gewesen ist (§ 25 Abs. 1, Ziff. 2);
4. über die Verteilung der Nachlaß- und Hofverbindlichkeiten im Falle des Hofaustauschs durch den Anerben (§ 22 Abs. 4 und 5);
5. über die Genehmigung der Bestimmung des Anerben durch Verfügung von Todes wegen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des § 25 RGG.;
6. über die Versorgung von Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten und die Verteilung dieser Versorgung auf mehrere Erbhöfe (§§ 32, 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3);
7. über die Verteilung von Nachlaßverbindlichkeiten auf mehrere Anerben (Erbhöfe) (§ 36 Abs. 2 und 3);
8. über die Zustimmung zu einer Veräußerung oder Belastung des Erbhofs oder dazugehöriger Teile des Erbhofs (§ 37 RGG.);

9. über die Entziehung der Verwaltung und Nutzung oder des Eigentums an dem Erbhof (§ 15 Abs. 2 bis 3);
10. über die Zustimmung zu einer Verpachtung des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren (§ 64 Abs. 2 DVO.);
11. über die Teilung eines Erbhofs in mehrere Erbhöfe (§ 64 Abs. 3 DVO.);
12. über die Entziehung der Erbhofeigenschaft bezüglich einzelner Teile des Erbhofs (§ 64 Abs. 3 DVO.).

Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts, das also das Gericht erster Instanz in den oben bezeichneten Erbhofachen ist, ist die **sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht** gegeben (§ 48 RGE.). Sie kann von jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung des Anerbengerichts betroffen ist, eingelegt werden, in den oben angeführten Fällen 1 bis 3, 5, 8 und 9 auch von dem Kreisbauernführer, dem derartige Entscheidungen des Anerbengerichts daher auch zuzustellen sind (§ 48 Abs. 2 RGE.). Die sofortige Beschwerde muß **bin nen z wei Wochen nach der Zustellung** der angefochtenen Entscheidung des Anerbengerichts entweder bei diesem selbst oder unmittelbar beim Erbhofgericht, und zwar schriftlich (Rechtsanwalt unnötig) oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 11 DVO., § 21 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Nicht mit der Beschwerde anfechtbar sind die Entscheidungen des Anerbengerichts in den Fällen 6 und 7.

Gegen die Entscheidungen des Erbhofgerichts als des Gerichts zweiter Instanz gibt es schließlich die **sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht**. Sie kann in den Fällen 1 bis 3, 5, 8 und 9 auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden, dem derartige Entscheidungen des Erbhofgerichts daher auch zugestellt werden müssen. Der Landesbauernführer kann die weitere Beschwerde beliebig begründen. Andere Beteiligte können sie jedoch nur erheben, wenn für sie in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, d. h., wenn entweder diese Entscheidung von der Entscheidung des Anerbengerichts sachlich abweicht oder wenn sie zwar im sachlichen Ergebnis nicht abweicht, jedoch auf einem wesentlichen Verfahrensmangel des Erbhofgerichts beruht (§ 49 RGE.). Auch die weitere Beschwerde muß wieder binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Erbhofgerichts eingelegt werden. Dies kann unmittelbar beim Reichserbhofgericht, aber auch bei dem Erbhofgericht oder dem zuständigen Anerbengericht geschehen. Die Einlegung kann nur durch eine von einem deutschen (arischen) Rechtsanwalt unterzeichnete Beschwerdeschrift erfolgen (i. § 11 und § 25 DVO., § 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Das Reichserbhofgericht kann, wenn es die Entscheidung des Erbhofgerichts aufhebt, entweder

selbst die sachliche Entscheidung treffen oder die Sache zur neuen Entscheidung an das Erbhofgericht oder an ein anderes Erbhofgericht zurückverweisen (§ 26 D. V.).

## II. Die Anerbengerichte. Ihre Errichtung und Besetzung.

Die Anerbengerichte werden bei den Amtsgerichten eingerichtet, und zwar im allgemeinen für den gleichen Bezirk, für den das Amtsgericht zuständig ist (durch die oberste Justizbehörde eines Landes kann aber angeordnet werden, daß für mehrere Amtsgerichte nur ein Anerbengericht gebildet wird) (§ 41 R. G.). Sie entscheiden in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern als richterlichen Beisitzern, den sogenannten Anerbenrichtern (§§ 44 bis 45 R. G., § 1 D. V.). Die beiden Bauern sind vollberechtigte Richter. Dadurch ist Vorsorge getroffen, daß den Bedürfnissen des Bauerntums Rechnung getragen wird und bäuerliche Bräuche und Sitten der verschiedenen Gegenden Deutschlands im Rahmen des Gesetzes von eigenen Standesgenossen zur Geltung gebracht werden. Diese Bauern werden auf Vorschlag des Landesbauernführers vom Oberlandesgerichtspräsidenten jeweils auf drei Jahre ernannt. Vor Antritt des Amtes werden sie vereidigt (§§ 44 R. G., §§ 3 bis 4 D. V.). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der obersten Justizbehörde des Landes (Justizministerium) regelmäßig für ein Jahr bestellt; es soll darauf geachtet werden, daß sie mit den bäuerlichen Erbgewohnheiten ihres Bezirks vertraut sind (§ 42 R. G.). Zuständig ist immer dasjenige Anerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet, um den es sich handelt.

Die Erbhofgerichte werden bei Oberlandesgerichten gebildet. Regelmäßig hat jedes deutsche Land ein Erbhofgericht. Mehrere (besonders kleinere) Länder können auch zusammen ein Erbhofgericht bilden. Größere Länder können andererseits mehrere Erbhofgerichte errichten (§ 43 R. G.). Die Länder können auch bestimmen, daß die Erbhofgerichte als selbständige, also nicht einem Oberlandesgericht angegliederte Behörden eingerichtet werden (§ 66 D. V.). Preußen hat von dieser Ermächtigung bereits Gebrauch gemacht und in Celle ein selbständiges Erbhofgericht für das ganze Land errichtet. Das Erbhofgericht ist besetzt mit einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern als Beisitzern, den sogenannten Erbhofrichtern (§§ 43 Abs. 2 R. G., 1. D. V.).

Der Vorsitzende und die beiden anderen Richter werden von der obersten Justizbehörde des Landes (Justizministerium) regelmäßig auf ein Jahr ernannt (§§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 3 R. G.). Die bäuerlichen

Beisitzer (Erbhofrichter) bestellt die oberste Justizbehörde auf Vorschlag des Reichsbauernführers jeweils für drei Jahre (§ 44 RGE.).

Das Reichserbhofgericht schließlich wird bei dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin gebildet. Es kann aber auch Sitzungen außerhalb Berlins abhalten. Der Präsident ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; auf seinen Vorschlag ernannt der Reichspräsident weiter einen Vizepräsidenten, der dieses Amt haupt- oder nebenamtlich ausübt. Das Reichserbhofgericht entscheidet in der Besetzung des Präsidenten, zweier Beamten und zweier Bauern, welche die Amtsbezeichnung Reichserbhofrichter führen. Die beiden Beamten müssen zum Richteramt befähigt sein und üben ihre Tätigkeit nebenamtlich oder für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aus. Die bäuerlichen Reichserbhofrichter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Minister jeweils auf drei Jahre ernannt (i. § 47 RGE. und § 6 DWD.).

Für alle Mitglieder sämtlicher Anerbenbehörden ist in § 7 DWD. bestimmt, daß sie deutschen oder stammesgleichen Blutes sein müssen, wie das in § 13 RGE. ja auch für die Bauern verlangt wird. Stichtag für die Feststellung der Abstammung ist wie bei den Bauern der 1. Januar 1800. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 wird bei den beamteten Richtern vermutet, wenn sie arischer Abstammung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes sind.

### III. Das Verfahren vor den Anerbenbehörden im allgemeinen.

Das Verfahren vor den Anerbenbehörden entspricht dem Verfahren in den Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie es z. B. aus den Vormundschafts- und Nachlasssachen der Amtsgerichte bekannt ist (§§ 46 RGE. und 11 DWD.). Das bedeutet, daß das Gericht von Amts wegen ohne Rücksicht auf Vorschläge der Beteiligten den Sachverhalt erforschen und aufklären muß (§ 12 DWD.). Bevor entschieden wird, muß den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden (§ 12 Abs. 2 DWD.). Eine mündliche Verhandlung, wie sie im Prozeß erfolgt, findet allgemein nicht statt, das Gericht kann sie aber anordnen (§ 13 DWD.). Ein Anwaltszwang besteht nicht. Die Anwälte sind aber als Vertreter zugelassen, und zwar grundsätzlich alle bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwälte, die arischer Abstammung sind. Rechtskonsulenten dürfen grundsätzlich nicht auftreten; von Rechtskonsulenten angefertigte Schriftsätze können zurückgewiesen werden (§ 14 DWD.). Im Verfahren vor den Erbhofgerichten und vor dem Reichserbhof-

gericht kann das Gericht anordnen, daß die Sache schriftlich vorbereitet wird und daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt. Wie oben bereits erwähnt wurde, muß ferner die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, damit gänzlich unsinnige Beschwerden verhindert werden. In diesen Fällen ist dann aber auch die Bewilligung des Armenrechts mit kostenloser Beordnung eines Rechtsanwalts möglich (§ 24 DVO.).

Alle Entscheidungen der Anerbengerichte ergehen durch Beschluß, der begründet sein muß (§ 21 DVO.). In den Fällen, in denen die Entscheidung des Anerbengerichts nicht angefochten werden kann (siehe oben S. 46) oder in denen eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kann der Vorsitzende des Anerbengerichts zunächst allein entscheiden (Vorentscheidung); wenn gegen diese Vorentscheidung nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird, wird die Vorentscheidung rechtskräftig (§§ 19 bis 20 DVO.). Wenn eine Einspruchsfrist unverschuldeter versäumt worden ist, kann aber Nachsicht gewährt werden (§ 20 DVO.).

Bemerkt sei noch, daß die Anerbengerichte sich stets zur Aufklärung des Sachverhalts der Gemeinde- oder Polizeibehörden bedienen oder die gutachtliche Äußerung von solchen Behörden sowie von den Kreis- oder Landesbauernführern einholen können (§ 18 DVO.). Gerichtsferien gibt es vor den Anerbenbehörden nicht (§ 22 DVO.).

#### IV. Die Erbhöferolle. Das Eintragungsverfahren.

Ueber die Erbhöfe wird beim Anerbengericht eine Erbhöferolle geführt, in der die zu jedem Erbhof gehörigen Grundstücke aufgeführt werden.

Im Grundbuch sind diese Grundstücke getrennt von anderen Grundstücken desselben Eigentümers einzutragen. Die Erbhofgrundstücke erhalten im Grundbuch auf Grund einer Mitteilung des Anerbengerichts einen Erbhofvermerk (§ 53 RGG., § 32 bis 33 DVO.).

Die Eintragung der Erbhöfe in die Erbhöferolle ist nicht Voraussetzung für die Erbhöfeigenschaft. Auch vorher sind solche Höfe, die erbhoffähig sind, bereits seit dem 1. Oktober 1933 Erbhöfe geworden.

Die Eintragung in die Rolle erfolgt in einem besonderen Verfahren (§§ 34 ff. DVO.). Bis zum 1. Januar 1934 haben die einzelnen Gemeindevorsteher der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (z. B. in Preußen dem Landrat) ein genaues Verzeichnis aller im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen einzureichen, die eine Ackerernahrung darstellen und auch sonst als erbhoffähig angesehen werden können. Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den ein-

zelenen Posten des Verzeichnisses Stellung und übersendet es bis zum 1. Februar 1934 dem zuständigen Anerbengericht. Bürgermeister von Städten, die der unteren Verwaltungsbehörde nicht unterstellt sind, reichen das Verzeichnis unmittelbar dem Anerbengericht ein, und zwar bis zum 1. Januar 1933. Der Vorsitzende des Anerbengerichts prüft die einzelnen in den Verzeichnissen stehenden Besitzungen auf ihre Erbhöflichkeit und stellt ein gerichtliches Verzeichnis der Erbhöfe auf. Dieses wird auszugsweise jedem in dem Verzeichnis aufgeführten Eigentümer zugestellt. Der Eigentümer kann dann binnen eines Monats nach der Zustellung Einspruch beim Anerbengericht einlegen mit der Begründung, daß sein Besitzum überhaupt nicht Erbhof sei oder daß die einzelnen zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig oder nicht vollständig verzeichnet seien. Ueber den Einspruch entscheidet das Anerbengericht in voller Besetzung. Gegen diese Entscheidung gibt es dann Beschwerde und weitere Beschwerde (siehe oben S. 54). Wird kein Einspruch eingelegt oder der Einspruch zurückgewiesen, so wird der Hof in die Rolle eingetragen.

Das gerichtliche Verzeichnis wird auch einen Monat lang an der Gerichtstafel ausgehängt. Jeder Eigentümer, der nicht in dem Verzeichnis enthalten ist, jedoch meint, daß auch sein Besitzum Erbhof sei, kann binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs beim Anerbengericht Einspruch erheben. Auf diese Einspruchsmöglichkeit wird in dem Aushang und ferner durch zweimalige ortsübliche Bekanntmachung seitens des Gemeindevorstehers hingewiesen (§§ 37 bis 38 DVO.).

Auch der Kreisbauernführer kann gegen das gerichtliche Verzeichnis, und zwar binnen eines Monats, nachdem ihm das Verzeichnis zugestellt worden ist, Einspruch erheben (§ 39 DVO.).

Die Erbhöferolle wird regelmäßig alle 10 Jahre darauf durchgeprüft, ob sie noch richtig ist, d. h. ob die Eintragungen noch zu Recht bestehen und ob Eintragungen fehlen. Ueber Berichtigungen trifft dann der Vorsitzende des Anerbengerichts eine Entscheidung, gegen die binnen eines Monats der Einspruch zulässig ist. Ueber den Einspruch entscheidet wieder das Anerbengericht (§ 46 DVO.). Auch in der Zwischenzeit achtet der Vorsitzende des Anerbengerichts darauf, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und die nötigen Berichtigungen erfolgen (§ 47 DVO.).

Anträge auf Zulassung von Besitzungen über 125 ha als Erbhöfe (§ 5 REG.) sind bei dem zuständigen Anerbengericht zu stellen. Sie sind genau zu begründen und die Richtigkeit der Angaben ist an Eidesstatt zu versichern (§ 44 DVO.). Das Anerbengericht hat Vorzüge für solche Anträge. Es leitet die Anträge über den Kreis- und Landesbauernführer an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weiter (§ 44 DVO.).

## V. Die Kosten und Gebühren. Steuerliche Vergünstigungen.

Die Kosten und Gebühren sind gering. Die Eintragung der Erbhöfe nebst allen dazugehörigen gerichtlichen Entscheidungen ist überhaupt gerichtskostenfrei (§ 52 Abs. 2 RGG.). Im übrigen werden Kostenworschüsse grundsätzlich nicht erhoben. Für die näheren Kostenbestimmungen vgl. §§ 49 ff. DVO. Die Kosten sind auf jedem Auerbengericht zu erfahren. Bemerkenswert wird nur noch, daß dann, wenn ein Hof, der im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person steht, auf eine einzelne bauernfähige Person übertragen wird, für die Umschreibung im Grundbuch keine Kosten erhoben und die sonstigen notariellen und gerichtlichen Gebühren auf die Hälfte ermäßigt werden (§ 67 DVO.).

Erbschafts- und Grunderwerbsteuer braucht von dem Auerben künftig nicht mehr bezahlt zu werden (§ 55 RGG.). Nach § 67 DVO. gilt das auch für den Fall, daß das Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person auf eine bauernfähige Person zwecks Schaffung eines Erbhofs übertragen wird.

## VI. Auskunft.

Wer nähere Auskunft in Erbhofangelegenheiten braucht, wendet sich am besten an das zuständige Auerbengericht oder in besonderen Fällen auch an den Kreisbauernführer. In allen nicht ganz einfachen Rechtsfragen — und um solche handelt es sich meist bei allen Erbhoffragen — ist dringend zu raten, sich an einen Rechtskundigen (Rechtsanwalt oder Notar) zu wenden. Alle anderen Behörden können in privaten Rechtsangelegenheiten schon wegen der meist fehlenden Unterlagen regelmäßig keine Auskunft erteilen.

# Reichserbhofgesetz.

Vom 29. September 1933.

(R. G. Bl. I S. 685 f.)

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bilden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Adernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldete in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

## 1. Abschnitt

### Der Erbhof

#### § 1

##### Begriff

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es

1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und

2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

## § 2

### Mindestgröße

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Uternahrung haben.

(2) Als Uternahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.

## § 3

### Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

## § 4

### Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf dem zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten dreißig vom Hundert des vor der Teilung zulezt festgesetzten steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigt.

## § 5

### Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerte von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwort notwendig machen.

## § 6

### Wein-, Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Weinbau ist als Aternahrung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Aternahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Aternahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

## § 7

### Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

## § 8

### Das Hofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfasst insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenszeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Gemeiße und ähnliche auf den Hof und die darauf sehafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

## § 9

### Versicherungsforderung. Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

## § 10

### Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

## 2. Abschnitt

### Der Bauer

## § 11

### Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

#### § 12

##### **Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit**

(1) Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

#### § 13

##### **Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts**

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

#### § 14

##### **Ausschluss durch Entmündigung**

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsfrage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

#### § 15

##### **Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern**

(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Auerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Uerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Uerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Auerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Uebertragungsbeschlusses über. Das Auerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

#### § 16

##### **Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit**

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht berührt.

#### § 17

##### **Miteigentum. Juristische Person**

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

## § 18

### Entscheidung des Auerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

## 3. Abschnitt

### Erbfolge kraft Auerbenrechts

## § 19

### Erbfolge in den Erbhof

- (1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.
- (2) Der Erbhof geht kraft des Gesetzes ungeteilt auf den Auerben über.

## § 20

### Auerbenordnung

Zum Auerben sind in folgende Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
2. Der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnesöhne;
5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnesöhne;
6. die weiblichen Abstammlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

## § 21

### Einzelvorschriften zur Auerbenordnung

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Auerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Auerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Auerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halb-  
bürtigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schließlich in den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Auerbenfolge berufen.

(7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnesöhne vorhanden sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

## § 22

### Austausch eines Erbhofs

(1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehme.

(3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlassverbindlichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben. Insofern das Anerbengericht den Erwerber des Hofes zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

## § 23

### Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

## § 24

### Verfügung von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurfunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) Zu den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Anerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofes angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

## § 25

### Bestimmung des Anerben durch den Erblasser

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben bestimmen,

1. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist;
2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;
3. in anderen Fällen mit Zustimmung des Anerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Anerbengericht.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnesöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben. Bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 26

### Verwaltung und Nutzniezung für Vater oder Mutter des Anerben

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundszwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Nutzniezung des Hofes zustehen soll.

## § 27

### Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

## § 28

### Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgesehenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

## § 29

### Ausschlagung

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofes ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengericht zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

### § 30

#### Verforgung der Abkömmlinge des Erblassers. Heimatzuflucht

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Berufselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben, oder pflichtteilsberechtigt sind.

### § 31

#### Uterteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslanglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

### § 32

#### Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Versorgungswort aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

### § 33

#### Der übrige Nachlaß

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

### § 34

#### Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ru-

henden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtet werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

#### § 35

##### Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Ueberschuß, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlass berufen ist, eine Beteiligung an dem Ueberschuß nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

#### § 36

##### Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlass mehrere Erbhöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlassverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

### 4. Abschnitt

#### Beschränkung der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

#### § 37

##### Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Uebergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

#### § 38

##### Vollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

## § 39

### Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1. darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

## 5. Abschnitt

### Die Anerbenbehörden

#### § 40

##### Grundsatz

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Anerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

#### § 41

##### Das Anerbengericht

(1) Das Anerbengericht wird durch die Landesjustizverwaltung bei dem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Anerbengericht gebildet wird.

(2) Das Anerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der Landesjustizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

## § 42

### Vertikale Zuständigkeit des Anerbengerichts

(1) Zuständig ist das Anerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

(2) Bestehen Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

## § 43

### Das Erbhofgericht

(1) Für jedes Land wird durch die Landesjustizverwaltung bei einem von ihr zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder kann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.

(2) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

(3) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

## § 44

### Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die Landesjustizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu ernennen.

## § 45

### Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Ueber die im Schlußsatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheidet endgültig bei den Anerbengerichten der Landgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 46

### Verfahren

(1) Das Verfahren vor den Anerbengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Beweisen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

## § 47

### Das Reichserbhofgericht

Einrichtung, Verfahren und Sitz des Reichserbhofgerichts werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Er-

nahrung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.

#### § 48

##### Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Ueber die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

#### § 49

##### Sofortige weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 vorgesehene Beschwerde des Landesbauernführers.

#### § 50

##### Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbengerichte, der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

#### § 51

##### Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbenbehörden werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

### 6. Abschnitt

#### Erbhöferolle und Grundbuch

##### § 52

(1) Die Erbhöferolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anerbengericht geführt.

(2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Einrichtung der Höferolle und das Eintragungsverfahren wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.

## § 53

### Grundbuchvermerk

(1) Die Eintragung in die Höserolle ist auf Ersuchen des Vorsitzenden des Auerbengerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.

(2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll tunlichst darauf hinwirken, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

## 7. Abschnitt

### Schlufvorschriften

## § 54

### Örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

## § 55

### Befreiung von der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer

Der Auerbe hat für den Uebergang des Erbhofs keine Erbschaftssteuer oder Grunderwerbssteuer zu zahlen.

## § 56

### Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.

## § 57

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.
- (2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

## § 58

### Uebergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Auerben entfallen, wenn der Auerbe ein Sohn oder Sohnesohn ist und beide Höfe zusammen einhundertfünfundsanzwanzig Hektar nicht übersteigen.

## § 59

### Uebergangsvorschrift zu §§ 38, 39 (Vollstreckung)

Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofes finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsvorordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

## § 60

### Landesgesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Landesgesetzlichen Vorschriften über das Auerbenrecht außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über das An-  
erbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über Auflösung der Fideikommiss-  
gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Deichgütern), soweit sie  
nicht Erbhof werden, sowie bei Erbpachtgütern.

## § 61

### Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung  
dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Ver-  
waltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses  
Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften ergänzenden oder ab-  
weichenden Inhalts treffen, insbesondere auch die im § 60 Abs. 2 bezeichneten  
Vorschriften aufheben oder abändern.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

# Erste Durchführungsverordnung.

Einrichtung und Verfahren der Auerbenbehörden.  
Vom 19. Oktober 1933. R. G. Bl. I S. 749 f.

Auf Grund der §§ 46, 47, 51, 52, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt

### Ergänzende Vorschriften für die Einrichtung der Auerbenbehörden

#### § 1

##### Amtsbezeichnung der bauerlichen Beisitzer

Die bauerlichen Beisitzer führen bei den Auerbengerichten die Amtsbezeichnung Auerbenrichter, bei den Erbhofgerichten die Amtsbezeichnung Erbhofrichter und bei dem Reichserbhofgericht die Amtsbezeichnung Reichserbhofrichter.

#### § 2

##### Vertretung des Vorsitzenden des Auerbengerichts

(1) Der Vorsitzende des Auerbengerichts wird durch seinen ständigen Stellvertreter (§ 41 des Gesetzes) und, wenn auch dieser verhindert ist, durch denjenigen vertreten, der den Vorsitzenden allgemein im Richteramt vertritt. Ist hiernach eine Vertretung nicht möglich, so wird der Vertreter vom Landgerichtspräsidenten bestimmt.

(2) Hört der Vorsitzende oder der ständige Stellvertreter auf, Richter an dem Ort zu sein, an dem er tätig war, als seine Ernennung zum Vorsitzenden oder ständigen Stellvertreter erfolgte, so endet damit zugleich auch sein Amt im Auerbengericht.

#### § 3

##### Ernennung der Auerbenrichter

(1) Der Landesbauernführer reicht durch die Hand des Vorsitzenden des Auerbengerichts dem Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk eines jeden Auerbengerichts je eine Vorschlagsliste für die Ernennung von drei Auerbenrichtern und drei stellvertretenden Auerbenrichtern ein.

(2) Ist das Oberlandesgericht als gemeinschaftliches Gericht für mehrere Länder errichtet, so richtet der Landesbauernführer seinen Vorschlag für die Auerbengerichte, die ihren Sitz nicht im Lande des Oberlandesgerichts haben, durch die Hand des Vorsitzenden des Auerbengerichts an die Justizverwaltung des Landes des Auerbengerichtes.

(3) Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Auerbengerichtes angezessen sind und bei denen keiner der Hinderungs-

gründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts prüft vor Weitergabe der Vorschlagsliste, ob diese Voraussetzungen bei den Vorgeschlagenen vorliegen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben, so ernennt der Oberlandesgerichtspräsident, im Falle des Abs. 2 die Landesjustizverwaltung die vorgeschlagenen Bauern zu Anerbenrichtern und stellvertretenden Anerbenrichtern. Sie können, falls mehr Bauern vorgeschlagen sind, als zu ernennen sind, unter den Vorgeschlagenen wählen. Sie teilen die Liste der Ernannten dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer mit.

(5) Die Ernennung der Anerbenrichter und stellvertretenden Anerbenrichter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1936. Die Landesbauernführer machen mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, im Falle des Abs. 2 der Landesjustizverwaltung durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts die Vorschläge für die Neuernennung der Beisitzer. Die bisherigen Beisitzer können wiederernannt werden.

(6) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere ernannt werden.

#### § 4

##### Einzelvorschriften über die Anerbenrichter

(1) Die Anerbenrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Anerbengerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(2) Jeder Anerbenrichter wird bei seiner ersten Dienstleistung im Anerbengericht auf die Dauer des Richteramts vereidigt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Anerbenrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“. Der Anerbenrichter leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Die Anerbenrichter üben während der Sitzung des Anerbengerichts das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(4) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Anerbenrichter sinngemäß. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Anerbenrichters entscheidet der Vorsitzende endgültig.

#### § 5

##### Vertretung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts und Ernennung der Erbhofrichter

(1) Für die Vertretung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Landgerichtspräsidenten tritt der Oberlandesgerichtspräsident.

(2) Der Reichsbauernführer schlägt der Landesjustizverwaltung für jedes Erbhofgericht die erforderliche Zahl von Bauern für die Ernennung zu Erbhofrichtern und stellvertretenden Erbhofrichtern vor. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Erbhofgerichts angefallen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Vorgeschlagenen von der Landesjustizverwaltung ernannt.

(3) Ist das Erbhofgericht als gemeinschaftliches Gericht für mehrere Länder errichtet, so richtet der Reichsbauernführer die Vorschläge an die Justizverwaltung des Landes, in dessen Gebiet das Erbhofgericht seinen Sitz

hat. Diese Justizverwaltung ernennt die Erbhofrichter und deren Stellvertreter im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen der übrigen beteiligten Länder.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 bis 6, § 4 entsprechende Anwendung.

## § 6

### Einrichtung des Reichserbhofgerichts

(1) Das Reichserbhofgericht wird beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Es kann auch außerhalb von Berlin Sitzungen abhalten.

(2) Präsident des Reichserbhofgerichts ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Auf seinen Vorschlag ernennt der Reichspräsident einen zum Richteramt befähigten Beamten hauptamtlich oder für die Dauer seines Hauptamtes nebenamtlich zum Vizepräsidenten.

(3) Das Reichserbhofgericht entscheidet in der Besetzung des Präsidenten, zweier Beamten und zweier Reichserbhofrichter. Die Beamten müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Mitglieder aus dem Kreise der Beamten werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz vorgeschlagen und durch den Reichspräsidenten nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ernannt.

(5) Die Reichserbhofrichter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes sowie des § 3 Abs. 3 bis 6, § 4 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Reichserbhofgerichts führt der Präsident oder der Vizepräsident, im Falle von dessen Behinderung der vom Präsidenten mit dem Vorsitz beauftragte Beamte.

(7) Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Reichserbhofgerichts zu den Sitzungen heranzuziehen sind, und bezeichnet ihre regelmäßigen Vertreter.

## § 7

### Arische Abstammung der beamteten Mitglieder der Anerbenbehörden

(1) Zu Vorsitzenden des Anerbengerichts, zu Vorsitzenden oder richterlichen Mitgliedern des Erbhofgerichts oder zu beamteten Mitgliedern des Reichserbhofgerichts dürfen nur Personen ernannt werden, die im Sinne des § 13 des Gesetzes deutschen oder stammesgleichen Blutes sind.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 wird vermutet, wenn die arische Abstammung im Sinne des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes nachgewiesen ist.

## § 8

### Geschäftsstelle

(1) Bei den Anerbengerichten, Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Auf die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle finden die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die erforderlichen Einrichtungen und Kräfte werden bei den Anerben- und Erbhofgerichten von den Gerichten gestellt, bei denen sie errichtet sind. Zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten soll

der mit der Dienstaufsicht betraute Amtsrichter tunlichst diejenigen Beamten bestimmen, denen auch die Bearbeitung der Grundbuchsachen obliegt.

## § 9

### Geschäftsordnung

(1) Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten und den Erbhofgerichten werden durch eine von der Landesjustizverwaltung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Beim Reichserbhofgericht wird die Geschäftsordnung vom Präsidenten des Gerichts aufgestellt.

## § 10

### Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(1) Die Verhandlungen vor den Anerbenbehörden sind nicht öffentlich. Dem Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer oder seinem Beauftragten ist die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Mitglieder der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund des Reichserbhofgesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen befaßt ist.

## 2. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften über das Verfahren vor den Anerbenbehörden I. Vorschriften für alle Anerbenbehörden

## § 11

### Grundsatz

Soweit nicht im Reichserbhofgesetz oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

## § 12

### Amtsbetrieb. Rechtliches Gehör Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die ihr geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung darf nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

(3) Das Gericht kann, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Die Anordnungen können nur zusammen mit der Hauptentscheidung angefochten werden. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

## § 13

### Mündliche Verhandlung

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

(2) Das Gericht kann einem Beteiligten, der die mündliche Verhandlung beantragt, aufgeben, den übrigen Beteiligten die Kosten vorzuschießen oder

zu erstatten, die ihnen durch die persönliche Wahrnehmung des Termins oder die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten erwachsen.

(3) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

## § 14

### Prozeßvertretung

(1) Die Beteiligten können vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wird, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Gericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Personen, die nicht arischer Abstammung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes sind oder die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen, das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 157, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 RGBl. I S. 522 entsprechende Anwendung.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist zur Vertretung vor den Anerbenbehörden jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

## § 15

### Güterversuch. Vergleich

(1) Im Verfahren über die Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes) sowie über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§§ 22, 36 des Gesetzes) soll in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist, soweit sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(3) Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

## § 16

### Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird; § 272 b der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende kann insbesondere auch, wenn die Eignung eines Hofes zum Erbhof in Frage steht (§§ 2, 3 des Gesetzes), einem bäuerlichen Besitzer des Gerichts aufgeben, den Hof vorher zu besichtigen.

## § 17

### Beweisaufnahme

(1) Ueber Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(2) Es kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter einschließlich des § 576 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Zur Annahme von Eiden sind die bürgerlichen Beisitzer des Gerichts auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

## § 18

### Amthilfe

(1) Die Anerbenbehörden und für die Zwecke der Durchführung des § 5 des Gesetzes auch der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können andere Gerichte und Behörden um Amthilfe ersuchen. Sie können insbesondere die Gemeinde- oder Polizeibehörden ersuchen, die für die Eignung eines Hofes zum Erbhof wesentlichen Tatsachen (§§ 2, 3 des Gesetzes) festzustellen. Sie können auch die Gemeinde- oder Polizeibehörden sowie den Kreis- oder Landesbauernführer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete ersuchende Behörde kann auch den Vorsitzenden eines Anerbengerichts um die Aufnahme von Beweisen ersuchen. Bei der Einnahme des Augenscheins durch das ersuchte Anerbengericht kann ein Bauer, der Beisitzer des Anerbengerichts ist, als sachkundiger Beisitzer zugezogen werden. Die §§ 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.

## § 19

### Vorentscheidung des Vorsitzenden

(1) In Fällen, in denen das Anerbengericht endgültig entscheidet oder in denen eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, sowie in den Fällen des § 22 Abs. 4, 5 des Gesetzes kann der Entscheidung des Gerichts eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen.

(2) Die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

## § 20

### Einspruch

(1) Der Einspruch ist bei dem Gericht, dessen Vorsitzender die Vorentscheidung erlassen hat, einzulegen und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Einspruch kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(3) Der Vorsitzende gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

## § 21

### Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache,

die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird beim Auerbengericht vom Vorsitzenden, bei den übrigen Gerichten von dem Vorsitzenden und den beamteten Mitgliedern unterzeichnet. Wenn der Beschluß nach Vorentscheidung des Vorsitzenden ergeht, wird die Formel des Beschlusses beim Auerbengericht auch von den Auerbenrichtern mitunterschieden.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel. Der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

## § 22

### Gerichtsferien

Auf das Verfahren vor den Auerbenbehörden sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

## II. Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht

## § 23

### Allgemeines

In Ergänzung der §§ 11 bis 22 gelten für das Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht die folgenden besonderen Vorschriften.

## § 24

### Schriftliche Vorbereitung. Vertretung durch Rechtsanwälte. Beordnung eines Rechtskundigen

(1) Das Gericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache anordnen. In einem solchen Falle finden die §§ 130 bis 134 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt. In diesem Falle finden hinsichtlich dieses Beteiligten auf das weitere Verfahren die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften des § 78, § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 129, § 135 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Das Gericht kann auch in anderen als den in § 116 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen der Partei einen Rechtskundigen, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beordnen.

## § 25

### Form der sofortigen weiteren Beschwerde

(1) Die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht (§ 49 des Gesetzes) muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für die Beschwerde des Landesbauernführers (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes).

## § 26

### Entscheidung des Reichserbhofgerichts

Setzt das Reichserbhofgericht die Entscheidung des Erbhofgerichts auf, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zu neuer Entscheidung an das Erbhofgericht oder an ein anderes Erbhofgericht zurückverweisen. Das Erbhofgericht ist an die Beurteilung des Reichserbhofgerichtes gebunden.

### 3. Abschnitt Die Erbhöferolle

#### I. Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle

##### § 27

##### Eintragungen

(1) In der Erbhöferolle sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke aufzuführen. Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese), die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem es eingetragen ist, anzugeben. Dies gilt auch für diejenigen Grundstücke, welche der Bauer nach der Eintragung des Hofes zum Hof hinzuerwirbt.

(2) Für die Erbhöferolle soll ein Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 1)\* verwendet werden.

##### § 28

##### Löschungen

(1) Verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft, so ist der Hof in der Rolle zu löschen.

(2) Werden einzelne Grundstücke vom Erbhof abgetrennt, so werden diese Grundstücke in der Rolle gelöscht.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer bei der Eintragung des Hofes nicht deutscher Staatsangehöriger war und daß der Hof infolgedessen nicht Erbhof geworden ist, so ist dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung zu löschen. § 16 des Gesetzes bleibt unberührt.

##### § 29

##### Form der Eintragungen und Löschungen

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unter Angabe des Unterzeichnungstages unterschrieben.

##### § 30

##### Benachrichtigung des Bauern

Von allen Eintragungen und Löschungen in der Rolle ist der Bauer zu benachrichtigen. Im Falle der Eintragung eines Erbhofs ist der Nachricht eine beglaubigte Abschrift des die Eintragung enthaltenden Blatts der Erbhöferolle beizufügen.

##### § 31

##### Einsicht in der Erbhöferolle

Die Einsicht in die Erbhöferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

##### § 32

##### Grundbuchvermerk

(1) Gleichzeitig mit der Eintragung des Erbhofs übersendet der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Grundbuchamt eine Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blatts der Erbhöferolle mit dem Ersuchen, im Grundbuch bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen.

\*) Muster sind weggelassen; Vordrucke sind beim Anerbengericht zu haben.

(2) Der Erbhofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Erbhof.

Eingetragen in der Erbhöferolle von . . . . .

Bl. . . . .“

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts benachrichtigt das Grundbuchamt auch von den weiteren Eintragungen (Hinzuerwerb eines Grundstücks, Löschung eines Grundstücks, Löschung des Erbhofs) mit dem Ersuchen, bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen oder zu löschen.

(4) Die Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle wird bei den Grundakten der Hofstelle aufbewahrt. Sie soll vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts auf dem Laufenden gehalten werden.

### § 33

#### Sonstige Vorschriften für das Grundbuchamt

(1) Nicht zum Erbhof gehörige Grundstücke sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Erbhofs einzutragen.

(2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht Nachricht geben, wenn der Bauer zum Erbhof ein Grundstück hinzuerwirbt oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert.

## II. Anlegung der Erbhöferolle

### § 34

#### Gemeindeverzeichnis der Höfe bis zu einer Größe von 125 ha (Verzeichnis A)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens  $7\frac{1}{2}$  ha, aber nicht mehr als 125 ha beträgt. Besitzungen unter  $7\frac{1}{2}$  ha sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Nahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Gesetzes darstellen.

(2) In dem Verzeichnis ist bei jeder Besitzung anzugeben

1. Zu- und Vorname des Eigentümers,
2. gegebenenfalls der gebräuchliche Hofname und die Nummer der Häuserliste,
3. die Art der Besitzung (z. B. Vollhof, Halbhof, Rötnerstelle, Weingut),
4. die Größe der Besitzung in Hektar,
5. nach Möglichkeit das Grundbuchblatt, auf dem die Hofstelle sowie die übrigen zum Hof gehörenden Grundstücke eingetragen sind. Bei den Grundstücken ist auch die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese) sowie die Größe in Hektar anzugeben.

(3) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besitzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 des Gesetzes und § 62 dieser Verordnung anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer deutscher Staatsangehöriger oder deutscher oder stammesgleichen Blutes ist, so ist dies besonders zu vermerken.

(4) Für das Gemeindeverzeichnis soll ein Vordruck verwendet werden, der dem anliegenden Muster entspricht (Anlage 2)\*). Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes

\*) Muster sind weggelassen; Vordrucke sind beim Anerbengericht zu haben.

Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben.

(5) Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.

(6) Der Gemeindevorsteher übersendet das Verzeichnis A spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde (z. B. in Preußen dem Landrat).

(7) Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses A gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1934 dem Anerbengericht.

(8) Bürgermeister von Gemeinden, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (z. B. in Preußen von kreisfreien Städten) reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Anerbengericht ein.

(9) Die Landesregierung kann kürzere als die in Abs. 6, 7, 8 bezeichneten Termine vorsehen.

### § 35

#### Gerichtliches Verzeichnis

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Verzeichnisse A die gerichtlichen Verzeichnisse der Erbhöfe für den Bezirk des Anerbengerichts auf.

(2) Er hat hierbei auf Grund des beim Grundbuchamt geführten Eigentümerverzeichnisses die Vollständigkeit der Verzeichnisse A nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Besitzungen gehörenden Grundstücke unter Angabe des Grundbuchblattes im gerichtlichen Verzeichnis bei der betreffenden Besichtigung vermerkt werden. Nötigenfalls kann er weitere Ermittlungen anstellen.

(3) Für das gerichtliche Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 3<sup>\*)</sup>) verwendet werden. Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit Blattzahlen zu versehen sind.

### § 36

#### Zustellung eines Auszugs aus dem gerichtlichen Verzeichnis an den Eigentümer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts soll jedem in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommenen Eigentümer einen Auszug aus dem Verzeichnis zustellen und den Eigentümer hierbei auffordern, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien, dies binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen.

### § 37

#### Aushang des gerichtlichen Verzeichnisses an der Gerichtstafel

(1) Das gerichtliche Verzeichnis ist einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verzeichnis ist am Schluß mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel, beim Anerbengericht Einspruch erheben kann.

### § 38

#### Auslegung des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt jedem Gemeindevorsteher

\*) Muster sind weggelassen; Vordrucke sind beim Anerbengericht zu haben.

eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses einschließlich des in § 37 Abs. 2 vorgesehenen Hinweises zustellen mit der Aufforderung, die Abschrift zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Gemeindevorsteher hat den Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses zweimal in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und hierbei auf die in § 37 Abs. 2 bezeichnete Einspruchsfrist hinzuweisen.

#### § 39

##### Mitteilung des gerichtlichen Verzeichnisses an den Kreisbauernführer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt dem Kreisbauernführer eine Abschrift des seinen Bezirk betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses zustellen mit der Aufforderung, das Verzeichnis auch seinerseits nachzuprüfen und gegen etwaige Unrichtigkeiten (Eintragung oder Nichteintragung eines Hofes oder einzelner Grundstücke) binnen einem Monat nach Zustellung beim Anerbengericht Einspruch einzulegen.

#### § 40

##### Entscheidung über den Einspruch

(1) Ueber den Einspruch (§§ 36, 37, 39) entscheidet das Anerbengericht.

(2) Die Entscheidung wird dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt.

#### § 41

##### Eintragung in die Erbhöferolle

Die Höfe, gegen deren Eintragung kein Einspruch eingelegt ist, oder bei denen der Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist, werden in die Erbhöferolle eingetragen.

#### § 42

##### Liste der Besitzungen aus den Verzeichnissen A, welche nicht in die Erbhöferolle aufgenommen werden

(1) Will der Vorsitzende des Anerbengerichts eine im Verzeichnis A stehende Besitzung nicht in das gerichtliche Verzeichnis aufnehmen, so hat er die Gründe hierfür zu den Akten zu vermerken.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle führt eine Liste (Anlage 4)\*), in welche die in Abs. 1 bezeichneten Fälle aufzunehmen sind.

(3) In Fällen, in denen eine Besitzung zur Eintragung als Erbhof sachlich geeignet ist, aber zur Zeit nicht eingetragen werden kann aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen (§§ 12 bis 15, 17 der Gesetzes), hat der Vorsitzende des Anerbengerichts durch entsprechende Wiedervorlageverfügung dafür zu sorgen, daß die Eintragung erfolgt, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

### III. Berichterstattung über die Besitzungen von mehr als 125 ha Zulassung von Erbhöfen auf Grund § 5 des Gesetzes

#### § 43

##### Statistisches Verzeichnis der Besitzungen über 125 ha (Verzeichnis B)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und größer sind als 125 ha (Verzeichnis B).

\*) Muster sind weggelassen; Vordrucke sind beim Anerbengericht zu haben.

(2) Für das Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 5)\*) verwendet werden. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeindevorsteher soll in dem Verzeichnis die Besitzungen so anordnen, daß zuerst die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehenden Besitzungen aufgeführt werden und erst danach die Besitzungen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehen.

(4) Der Gemeindevorsteher reicht das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde ein. Diese übersendet das Verzeichnis nach Prüfung der Vollständigkeit alsbald durch die Hand des Kreisbauernführers an den Landesbauernführer. Der Bürgermeister einer Stadt, die nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, übersendet das Verzeichnis bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Kreisbauernführer zur Weitergabe an den Landesbauernführer.

(5) Der Landesbauernführer übersendet die Verzeichnisse nach Kreisbauernschaften geordnet alsbald dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

#### § 44

##### Antrag auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 ha als Erbhof gemäß § 5 des Gesetzes

(1) Grundbesitz von mehr als 125 ha kann im allgemeinen nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 5 des Gesetzes als Erbhof zugelassen werden.

(2) Der Eigentümer reicht den mit einer Begründung versehenen Antrag beim Anerbengericht ein. Für den Antrag ist ein Formblatt nach anliegendem Muster (Anlage 6)\*) zu verwenden, das beim Anerbengericht angefordert werden kann. Der Eigentümer versichert die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt.

(3) Das Anerbengericht prüft, ob, abgesehen von §§ 3, 5 des Gesetzes, die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Ist dies offenbar nicht der Fall, so lehnt das Anerbengericht durch begründeten Beschluß die Weiterleitung des Antrags ab.

(4) Andernfalls übersendet das Anerbengericht den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Kreisbauernführer. Dieser reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Landesbauernführer weiter. Dieser nimmt gleichfalls Stellung und legt den Antrag dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vor.

#### § 45

##### Entscheidung des Ministers Eintragung der zugelassenen Höfe in die Rolle

(1) Die Entscheidung, durch welche der Minister auf Grund des § 5 des Gesetzes die Besitzung zum Erbhof erklärt, wird dem Eigentümer zugestellt und dem Anerbengericht zugefertigt. Die Entscheidung wird mit der Zustellung an den Eigentümer oder, falls die Entscheidung dem Anerbengericht eher zugeht, mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Anerbengericht wirksam.

(2) Das Anerbengericht trägt den Hof in die Erbhöferolle ein. Es benachrichtigt hiervon den Eigentümer und übersendet ihm eine Abschrift der Eintragung.

\*) Muster sind weggelassen; Vordrucke sind beim Anerbengericht zu haben.

#### IV. Ergänzende Vorschriften

##### § 46

##### Regelmäßige Nachprüfung der Erbhöferolle

(1) Im Jahre 1940 und danach im Zeitraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts der unteren Verwaltungsbehörde oder dem Bürgermeister einer Stadt, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe zu übersenden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde oder der Bürgermeister prüft, ob die Eintragung in die Erbhöferolle noch zu Recht besteht und ob im Bezirk noch andere Besitzungen vorhanden sind, die als Erbhöfe anzusehen, aber noch nicht eingetragen sind.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde oder der Bürgermeister teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Der Vorsitzende des Anerbengerichts entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen über die Berichtigung der Erbhöferolle. Die Entscheidung ist dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen. Diefen steht binnen einem Monat nach Zustellung der Einspruch bei dem Anerbengericht zu.

##### § 47

##### Ergänzung der Erbhöferolle

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zeit zwischen den in § 46 vorgesehenen regelmäßigen Nachprüfungen dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden.

(2) Wird die Eintragung in die Rolle außerhalb des Anlegungsverfahrens angeordnet, so ist der die Eintragung anordnende Beschluß des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen, wenn die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolgt sei oder wenn die zum Hof gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien.

##### § 48

##### Beschaffung der Vordrucke

Die im § 27 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 vorgesehenen Vordrucke werden den Gemeindebehörden und Anerbengerichten durch die Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt.

#### 4. Abschnitt

#### Gebühren und Auslagen

##### § 49

##### Grundsatz

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden werden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

(2) Bei Verfahren über die in §§ 10, 13, 15, 18, 21 Abs. 3, § 25 des Gesetzes gezeichneten Angelegenheiten darf kein höherer Wert des Gegenstandes als dreitausend Reichsmark der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

## § 50

### Die volle Gebühr

(1) Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 50 Reichsmark einschließlich				2 Rm.
2.	von mehr als	50 Rm. bis	100 Rm. einschf.		3 "
3.	"	100 "	200 "		4 "
4.	"	200 "	300 "		5 "
5.	"	300 "	500 "		6 "
6.	"	500 "	1 000 "		8 "
7.	"	1 000 "	1 500 "		10 "
8.	"	1 500 "	2 000 "		12 "
9.	"	2 000 "	2 500 "		14 "
10.	"	2 500 "	3 000 "		16 "
11.	"	3 000 "	2 500 "		10 "
12.	"	3 500 "	4 000 "		20 "
13.	"	4 000 "	5 000 "		22 "
14.	"	5 000 "	6 000 "		24 "
15.	"	6 000 "	7 000 "		26 "
16.	"	7 000 "	8 000 "		28 "
17.	"	8 000 "	9 000 "		30 "
18.	"	9 000 "	10 000 "		32 "
19.	"	10 000 "	12 000 "		36 "
20.	"	12 000 "	14 000 "		40 "
21.	"	14 000 "	16 000 "		44 "
22.	"	16 000 "	18 000 "		48 "
23.	"	18 000 "	20 000 "		52 "
24.	"	20 000 "	22 000 "		56 "
25.	"	22 000 "	24 000 "		60 "
26.	"	24 000 "	26 000 "		64 "
27.	"	26 000 "	28 000 "		68 "
28.	"	28 000 "	30 000 "		72 "
29.	"	30 000 "	35 000 "		80 "
30.	"	35 000 "	40 000 "		88 "
31.	"	40 000 "	50 000 "		100 "
32.	"	50 000 "	60 000 "		112 "
33.	"	60 000 "	70 000 "		124 "
33.	"	70 000 "	80 000 "		136 "
34.	"	80 000 "	90 000 "		148 "
35.	"	90 000 "	100 000 "		160 "

(2) Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Reichsmark und die Gebühren um je zwölf Reichsmark.

## § 51

### Gebührensätze

- (1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:
1. die Genehmigung der Veräußerung, Belastung, Verpachtung, Teilung oder Verkleinerung des Erbhofes (§ 37 des Gesetzes, § 64 dieser Verordnung);
  2. die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft oder die Bauernfähigkeit (§ 10, § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes); ergeht die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Eintragung oder Löschung der Besetzung in der Erbhöferolle, so werden keine Gebühren erhoben (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes);

3. die Entscheidung darüber, ob Aeltestenrecht oder Jüngstenrecht Brauch ist (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes);

4. eine Entscheidung nach § 25 des Gesetzes.

(2) Die Hälfte der Gebühr wird erhoben für:

1. die Entgegennahme anerbenrechtlicher Erklärungen in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 2 des Gesetzes;

2. Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

(3) Für das Verfahren bei Streitfällen über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes) oder über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes) werden folgende Gebühren erhoben:

1. ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß der Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrages oder in sonstiger Weise verzichten;

2. die volle Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht eine dieses Verfahren abschließende Entscheidung ergeht;

3. eine weitere Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Gericht einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung; kommt es im Einspruchsverfahren zu einem Vergleich oder wird der Einspruch zurückgezogen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

(4) Die Gebührensätze der Abs. 1 bis 3 gelten auch für das Verfahren vor dem Erbhofgericht und dem Reichserbhofgericht.

(5) Die Gebühr wird vorbehaltlich des Abs. 3 Nr. 3 in jedem Rechtszug nur einmal erhoben.

## § 52

### Kostenschuldner, Fälligkeit, Vorshuß

(1) Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Belange hierbei wahrgenommen werden. Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird.

(2) In den Sachen, die an sich gebührenfrei sind, kann das Gericht einem Beteiligten, der eine unbegründete Beschwerde eingelegt hat, eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegen.

(3) In dem Verfahren bei Streitfällen über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes) und bei Streitfällen über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes) sowie in anderen Fällen, in denen mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat oder wie die Kosten zu verteilen sind. Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(5) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführers beruht, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten

die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. In den Fällen des § 15 Abs. 2, 3 des Gesetzes kann unter diesen Voraussetzungen eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden.

(6) Sowie einem Beteiligten die Kosten auferlegt werden, trifft ihn auch die Zahlungspflicht.

(7) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist. Kostenvorschüsse werden vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 nicht erhoben.

#### § 53

##### Verfahren

(1) Ueber die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Der Wert des Gegenstandes wird vom Vorsitzenden des Gerichts vorbehaltlich des § 49 Abs. 2 nach freiem Ermessen festgesetzt.

#### § 54

##### Erinnerung

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts gebührenfrei. Der Ansaß der Gebühren und Auslagen kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

#### § 55

##### Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts über den Wert des Gegenstandes (§ 53 Abs. 2) sowie über die Erinnerung (§ 54) findet Beschwerde statt, sofern die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt; über die Beschwerde entscheidet das Landgericht endgültig.

(2) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über den Wert des Gegenstandes oder über die Erinnerung findet keine Beschwerde statt.

#### § 56

##### Beitreibung

Die Beitreibung der Gerichtskosten einschließlich der Kosten des Reichserbhofgerichts richtet sich nach den Vorschriften, die allgemein für die Beitreibung von Gerichtskosten in dem Lande gelten, dem das Gericht angehört. Die für das Reichserbhofgericht eingezogenen Beträge sind an die Reichskasse abzuführen. Die für Beitreibung der Kosten des Reichsgerichts geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

#### § 57

##### Armenrecht

Ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 118 Abs. 2) für den Schuldner des Kostenbetrags ausgestelltes Zeugnis soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder teilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags wegen Armut zu begründen.

## § 58

### Ergänzende Bestimmungen

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten im übrigen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechend.

## § 59

### Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. In jedem Rechtszuge darf jedoch nicht mehr als eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Vorschriften der § 53 Abs. 2, §§ 54, 55 finden entsprechende Anwendung.

## 5. Abschnitt

### Verschiedenes

## § 60

### Ausführungsvorschrift zu §§ 3, 5 des Gesetzes

(Vergrößerung eines Erbhofes über die zugelassene Höchstgrenze)

(Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von einhundertfünfundzwanzig Hektar hinaus vergrößert werden, so werden die hinzugenommenen Flächen nur dann Bestandteil des Erbhofes, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 des Gesetzes hierzu die Genehmigung erteilt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine Besitzung, die auf Grund des § 5 Erbhof geworden ist, vergrößert werden soll.

(3) Die Vorschriften der §§ 44, 45 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 61

### Ausführungsvorschrift zu §§ 10, 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes (Erbhofeigenschaft, Bauernfähigkeit)

Der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, Kassereinheit oder Bauernfähigkeit kann auch von demjenigen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist.

## § 62

### Uebergangsvorschrift zu § 17 (Eigentum von Ehegatten)

(1) Befindet sich beim Inkrafttreten des Gesetzes eine Besitzung, die abgesehen vom Alleineigentum den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten, so ist die Besitzung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhof.

(2) Die Ehegatten können in einem Erbvertrag oder in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu Anerben des Erbhofes einsetzen oder bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Ueberlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(3) Mäßen die Ehegatten von dem Recht des Abs. 2 keinen Gebrauch, so fällt der Hof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an. Stirbt der Mann, gleichviel, ob vor oder nach der Frau, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Besizung zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört. Haben die Ehegatten keine Bestimmung gemäß Abs. 2 getroffen, so fällt der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist.

#### § 63

##### Uebergangsvorschrift zu § 21 des Gesetzes (Annahme an Kindes Statt)

Hat der Erblasser vor dem 1. Oktober 1933 eine Person an Kindes Statt angenommen, so steht dieses Kind hinsichtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleich.

#### § 64

##### Uebergangsvorschriften zu § 21 des Gesetzes

(Belastung mit Dienstbarkeiten, Verpachtung des Erbhofs, Teilung eines Erbhofs, Auszahlung einer Hypothek, Siedlungen)

(1) Das in § 37 des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Belastung des Erbhofs bezieht sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder öffentliche Lasten.

(2) Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab bedarf ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren verpachtet wird, der Genehmigung des Anerbengerichts. § 48 Abs. 2 § 49 Abs. 2 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab bedarf die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofs der Genehmigung des Anerbengerichts. Einzelnen Teilen des Erbhofs kann die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden. § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf eine Besizung, die Erbhof im Sinne des Gesetzes geworden ist, eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so hindert die Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Gesetzes den Gläubiger nicht, durch Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek zu erwerben.

(5) Hat eine Besizung, die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 geschaffen ist, die Erbhofeigenschaft, so steht § 37 Abs. 1 des Gesetzes einer von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastung des Hofes nicht entgegen.

#### § 65

##### Ausführungsvorschriften zu § 39 des Gesetzes

(Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen)

(1) Unterliegt eine unter § 39 Abs. 1 des Gesetzes fallende öffentlich-rechtliche Geldforderung der Beitreibung im Wege des Verwaltungsverfahren, so gelten die Bestimmungen im Abs. 2 bis 4.

(2) Die mit der Beitreibung befaßte Vollstreckungsbehörde stellt eine Erklärung aus, in der sie

1. Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet;

2. die Verfügung (Entscheidung, Anordnung, Beschluß) angibt, aus der die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht;

3. bescheinigt, daß der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungs-  
zwangsverfahren beizutreiben ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde läßt diese Bescheinigung dem Kreisbauernführer zustellen. Hierdurch wird die in § 39 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzt.

(4) Falls der Kreisbauernführer gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Schuld für den Reichsnährstand übernehmen will, hat er dies der Vollstreckungsbehörde gegenüber zu erklären. Der Reichsnährstand befriedigt den Gläubiger durch Zahlung an die Vollstreckungsbehörde. Die Verpflichtung des Reichsnährstandes zur Befriedigung des Gläubigers ist abhängig von der Aushändigung einer von der Vollstreckungsbehörde vollzogenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, die den in Abs. 2 angegebenen Inhalt hat und außerdem die Bestätigung enthält, daß der Reichsnährstand die Schuld übernommen und beglichen hat und daß gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Forderung gegen den Schuldner auf den Reichsnährstand übergegangen ist.

(5) Ist die in Abs. 4 bezeichnete Bescheinigung dem Kreisbauernführer ausgehändigt worden, so ist der Reichsnährstand berechtigt, die Forderung nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beizutreiben zu lassen.

#### § 66

#### Ausführungsvorschrift zu § 43

#### (Erbhofgericht)

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die Erbhofgerichte als selbständige Behörden eingerichtet werden.

#### § 67

#### Ausführungsvorschrift zu § 55 des Gesetzes (Abgabefreiheit und Gebührenermäßigung)

(1) Wird eine den §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entsprechende Besitzung, welche im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person steht, nach dem 30. September 1933 in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in einen Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes verwandelt, so wird von der Erhebung von Grunderwerbssteuer, Erbschaftsteuer und Stempelabgaben für die Ueberführung sowie von Gerichtskosten für die Umschreibung im Grundbuch abgesehen.

(2) Die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, welche für die in Abs. 1 bezeichnete Ueberführung erforderlich sind, werden auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Wird eine Besitzung, welche größer ist als 125 ha, nach dem 30. September 1933 aus dem Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und wird die Besitzung auf Grund eines unverzüglich zu stellenden Antrags gemäß § 5 des Gesetzes als Erbhof zugelassen, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. Beträge, die sich hiernach als zuviel gezahlt herausstellen, sind zu erstatten.

#### § 68

#### Uebergangsvorschrift zu § 57 des Gesetzes

#### (Gegenseitige Erbeinsetzung, Vor- und Nacherbbschaft)

(1) Haben Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und soll nach den Bestimmungen der Verfügung

von Todes wegen nach dem Tode des Ueberlebenden der Nachlaß an Verwandte des Erstverstorbenen fallen, so fällt der Erbhof beim Tode des Ueberlebenden demjenigen der eingesetzten Verwandten als Anerben an, der nach dem Gesetz als Anerbe des Erstverstorbenen berufen wäre. Soll nach der gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen ein Verwandter des Erstverstorbenen allein den Hof übernehmen, so fällt der Hof diesem Verwandten als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach § 25 des Gesetzes als Anerben des Erstverstorbenen hätten bestimmt werden können.

(2) Ein Erbhof, der beim Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Vorerbschaft gehört, fällt beim Tode des Vorerben demjenigen als Anerbe an, der Anerbe wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes des Vorerben verstorben wäre. Hat der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß einer der Nacherben allein den Hof übernehmen soll, so fällt der Hof diesem Nacherben als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach § 25 des Gesetzes als Anerbe des Erblassers hätten bestimmt werden können.

### § 69

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab in Kraft.  
Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz.

Dr. Gürtner.

Der Reichsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft.

R. Walther Darré.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

10

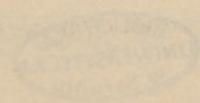
10

Faint, illegible text in the middle section of the page.

10

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

10



---

---

# Das Reichserbhofgesetz

beendete den ersten Schritt der von dem Reichsbauernführer R. Walther Darré eingeleiteten

## Befreiung des deutschen Bauern.

Dem deutschen Bauern im Leben des deutschen Volkes wieder seine ihm zukommende entscheidende Stellung zurückzugewinnen,

dem deutschen Bauern wieder auf freier Scholle die Arbeit des freien Mannes zu sichern,

im deutschen Bauern wieder dankbare Erinnerung an die hohe Kultur seiner Väter und Sinn für die Pflege dieser Kultur zu wecken und lebendig zu erhalten,

Stadt und Land in Deutschland wieder zu unlösbarer Schicksalsgemeinschaft miteinander zu verbinden ist der Sinn,

ist der Inhalt der deutschen Bauernpolitik des neuen Reiches.

Die ‚Deutsche Zeitung‘ ist der lebendige Kündler dieses tieferen Sinnes der Arbeit unseres Reichsbauernführers.

Die ‚Deutsche Zeitung‘ wird das Gedankengut des deutschen Bauertums besonders pflegen, in

der ‚Deutschen Zeitung‘ findet die deutsche Kultur, die Pflege deutschen Volkstums, eine Stätte gewissenhafter Förderung.

Die politischen Ereignisse des Tages werden in den Berichten und in Aufsätzen bekannter Kämpfer des Nationalsozialismus behandelt. Die

# Deutsche Zeitung

ist die Zeitung, die den deutschen Bauern in ständiger Verbindung mit den großen Geschehnissen unserer Tage hält, die für die Tagesarbeit des Bauern neue Anregungen vermittelt und dabei doch alle diejenigen Dinge mit besonderer Liebe pflegt, die zum Lebens- und Gedankengut des deutschen Bauern gehören.

Jedem deutschen Bauern wird die ‚Deutsche Zeitung‘ etwas zu sagen haben!

Der Bezugspreis beträgt monatlich 3.25 Reichsmark zuzüglich Zustellgeld.  
Bestellungen können bei jedem Postamt erfolgen.

---

---



---

---

# Das Reichserbhofgesetz

beendete den ersten Schritt der von dem Reichsbauernführer R. Walther Darré eingeleiteten

## Befreiung des deutschen Bauern.

Dem deutschen Bauern im Leben des deutschen Volkes wieder seine ihm zukommende entscheidende Stellung zurückzugewinnen,

dem deutschen Bauern wieder auf freier Scholle die Arbeit des freien Mannes zu sichern,

im deutschen Bauern wieder dankbare Erinnerung an die hohe Kultur seiner Väter und Sinn für die Pflege dieser Kultur zu wecken und lebendig zu erhalten,

Stadt und Land in Deutschland wieder zu unlösbarer Schicksalsgemeinschaft miteinander zu verbinden ist der Sinn,

ist der Inhalt der deutschen Bauernpolitik des neuen Reiches.

Die „Deutsche Zeitung“ ist der lebendige Kündler dieses tieferen Sinnes der Arbeit unseres Reichsbauernführers.

Die „Deutsche Zeitung“ wird das Gedankengut des deutschen Bauertums besonders pflegen, in

der „Deutschen Zeitung“ findet die deutsche Kultur, die Pflege deutschen Volkstums, eine Stätte gewissenhafter Förderung.

Die politischen Ereignisse des Tages werden in den Berichten und in Aufsätzen bekannter Kämpfer des Nationalsozialismus behandelt. Die

# Deutsche Zeitung

ist die Zeitung, die den deutschen Bauern in ständiger Verbindung mit den großen Geheimnissen unserer Tage hält, die für die Tagesarbeit des Bauern neue Anregungen vermittelt und dabei doch alle diejenigen Dinge mit besonderer Liebe pflegt, die zum Lebens- und Gedankengut des deutschen Bauern gehören.

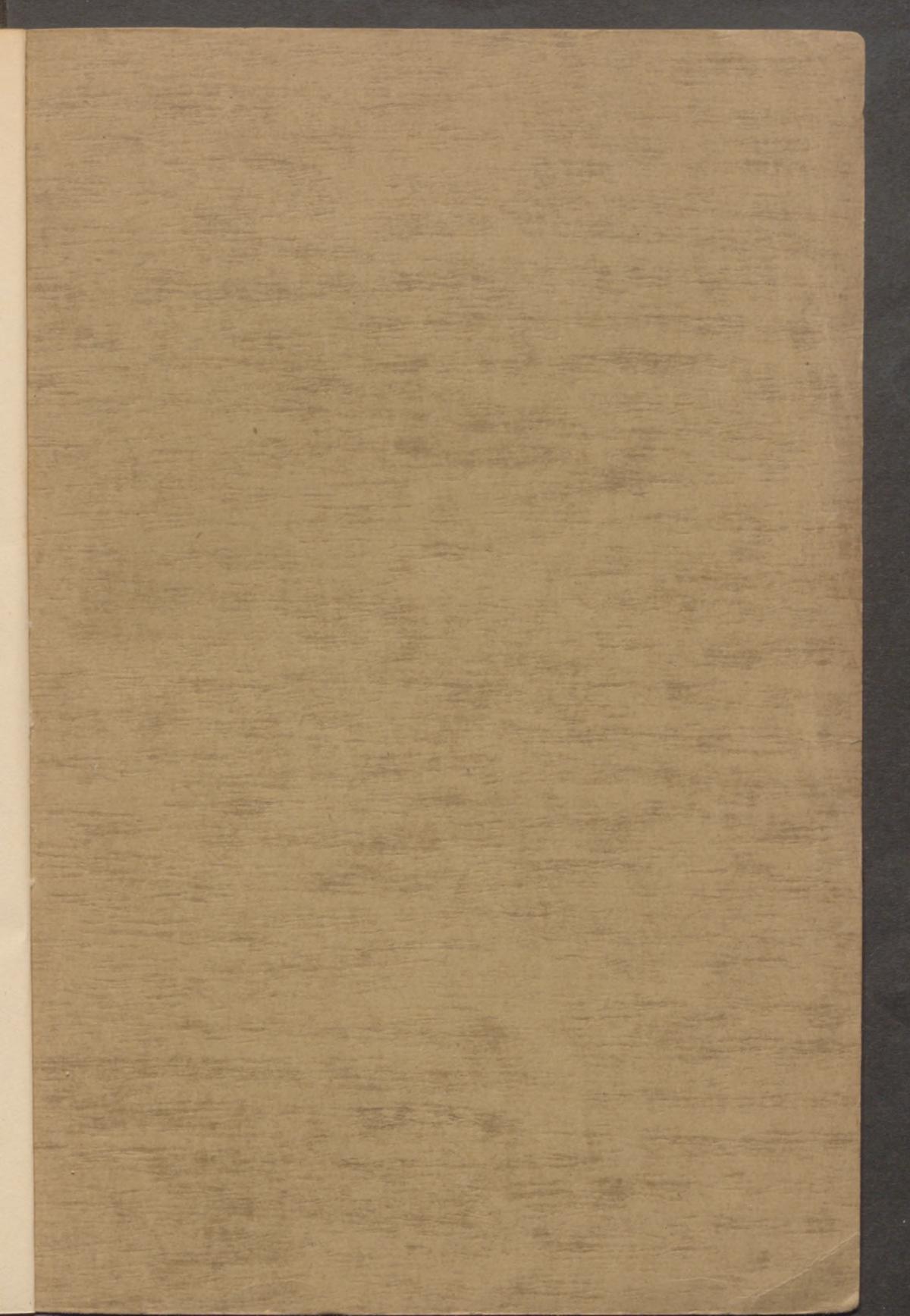
Jedem deutschen Bauern wird die „Deutsche Zeitung“ etwas zu sagen haben!

Der Bezugspreis beträgt monatlich 3.25 Reichsmark zuzüglich Zustellgeld. Bestellungen können bei jedem Postamt erfolgen.

---

---





Biblioteka  
Główna  
UMK Toruń

1276591

Biblioteka Główna UMK



300049697682